



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.13.01)	Franziska Gschwend Leiterin Abteilung Recht
Termin	Dienstag, 16. April 2013, 08.15 - 15.55 Uhr	Dienst für Recht und Personal
Ort	Bildungsdepartement, Konferenzraum 601, Davidstrasse 31, 9000 St.Gallen	Davidstrasse 31 9001 St.Gallen T 058 229 32 80 F 058 229 47 68 franziska.gschwend@sg.ch

Vorsitz

Lemmenmeier Max, St.Gallen, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Lemmenmeier Max, St.Gallen, Präsident/in
- Ammann Richard, Abtwil
- Baumgartner Daniel, Flawil
- Eggenberger Peter, Rüthi
- Göldi Peter, Gommiswald
- Hartmann Andreas, Rorschach
- Hegelbach Marcel, Jonschwil
- Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil
- Oppliger Hans, Salez
- Schöbi Michael, Altstätten
- Stadler Imelda, Lütisburg
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Tinner Beat, Azmoos
- Wasserfallen Sandro, Goldach
- Wehrli August, Buchs

aus dem Bildungsdepartement:

- Kölliker Stefan, Regierungsrat, Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Friedli Esther, Generalsekretärin
- Raschle Jürg, Leiter Dienst für Recht und Personal
- Wiederkehr Brigitte, Stv. Leiterin Amt für Volksschule
- Rohner Esther, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik, Amt für Volksschule

Protokoll

Gschwend Franziska, Leiterin Abteilung Recht, Bildungsdepartement

Entschuldigt

Niemand.



Unterlagen

- XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.13.01) / Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Januar 2013
- Volksschulgesetz (sGS 213.1)
- Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen	2
2	Beratung der Vorlage	3
2.1	Referat von Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher BLD	3
2.2	Allgemeine Diskussion	6
2.3	Spezialdiskussion	16
2.4	Rückkommen	57
2.5	Gesamtabstimmung zu Handen des Kantonsrates	57
3	Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung; Verschiedenes	57

1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Lemmenmeier-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Kölliker Stefan, Regierungsrat, Vorsteher des Bildungsdepartementes;
- Friedli Esther, Generalsekretärin;
- Raschle Jürg, Leiter Dienst für Recht und Personal;
- Wiederkehr Brigitte, Stv. Leiterin Amt für Volksschule;
- Rohner Esther, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik, Amt für Volksschule;
- Gschwend Franziska, Leiterin Abteilung Recht.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Opliger-Sennwald anstelle von Forrer-Grabs.

Der Präsident stellt die Vollzähligkeit der Mitglieder und damit die Beratungs- und Beschlussfähigkeit der vorberatenden Kommission fest.

Der Präsident ruft den Sitzungsteilnehmern in Erinnerung, dass die Kommissionsberatungen gemäss Art. 59 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11, abgekürzt GschKR) vertraulich sind. Die Vertraulichkeit gelte nach Art. 67 GschKR bis zum Abschluss der Beratungen im Kantonsrat auch für das Kommissionsprotokoll. Er weist



weiter darauf hin, dass er als Präsident mitstimme und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gebe.

Der Präsident stellt die Traktandenliste gemäss Einladung vom 7. März 2013 zur Diskussion. Ergänzend zur Traktandenliste hält er fest, dass Esther Rohner, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik im Amt für Volksschule, zu Beginn der Spezialdiskussion ein Referat über das Sonderpädagogik-Konzept halten werde. Die Spezialdiskussion werde in zwei Teilen geführt: Zuerst werde die Diskussion zur Botschaft und dann zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Das Wort wird zur Traktandenliste nicht gewünscht.

2 Beratung der Vorlage

2.1 Referat von Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher BLD

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Kantonsrates, ich nehme gerne zu unserer Vorlage kurz Stellung:

Ein Wort zum Formellen am Anfang: Sie haben eine ungewöhnlich dicke Vorlage vor sich – ich hoffe, dass Sie das Dokument bei der Vorbereitung für diese Sitzung einigermaßen haben verdauen können. Wir haben lange überlegt, wie viel Informationen wir dem Kantonsrat in diesem Geschäft zumuten wollen. Am Schluss haben wir uns entschieden, die Sonderpädagogik mit allem «Drum und Dran» transparent zu machen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass sich das Parlament bis jetzt immer nur einzelsprungweise mit der Sonderpädagogik befasst hat. Jetzt geht es um ein neues Konzept, und es macht darum Sinn, dass auch einmal Alles ausgebreitet wird. Eine grosse Auslegeordnung darf man auch darum machen, weil der ganze «Konzern Sonderpädagogik» pro Jahr immerhin 200 Mio. Franken Umsatz macht und der Kanton 120 Mio. Franken im Budget hat. Wir sind uns bewusst, dass jede Information zum Bedürfnis für noch mehr Informationen führen kann. Es kann sein, dass Sie bei der Behandlung der Botschaft noch mehr Details erfahren möchten. Meine Mitarbeitenden und ich sind selbstverständlich bereit, auf solche Fragen einzugehen. Wir müssen Sie aber auch um Verständnis bitten, wenn wir dann einmal eine Frage nicht spontan beantworten können, da doch die Materie sehr komplex ist.

Auch noch formell ist eine zweite Vorbemerkung: Wir machen eine Revision des Volksschulgesetzes. Das Volksschulgesetz ist ein Rahmengesetz, das heisst es ist auf einer hohen Flughöhe. Das Volksschulgesetz regelt nur das Grundsätzliche und das Organisatorische und nirgends die Einzelheiten der Schule. Das ist auch so, wenn jetzt die Sonderpädagogik geregelt wird. Vielleicht vermissen die Einen oder Anderen unter Ihnen im Gesetzesentwurf irgendein Detail, das Ihnen wichtig ist. Da muss ich einfach darauf hinweisen, dass wir die Flughöhe der ganzen Gesetzesvorlage einhalten müssen. Die Vorschriften, die Sie vor sich haben, sind schon recht detailliert und gehen an die Grenze von dem, was noch in das Volksschulgesetz passt. Es ist darum wichtig, und ich hoffe darauf, dass Sie heute nicht einen Haufen Anträgen zu kleinen Details stellen. Für die Details ist ja dann das Konzept da, wenn das Rahmengesetz einmal beschlossen ist.



Und jetzt zum Gesetz selber: Ich möchte nur vier Punkte herausgreifen, die mir besonders wichtig sind:

1. Zur Integration auf der Grenze zwischen Regelschule und Sonderschule.

In der Integrationsfrage gehen wir mit unserer Vorlage einen massvollen Mittelweg:

- Die schwer behinderten Kinder sollen wie bisher in den Sonderschulen gefördert werden. Etwas anderes wären Experimente, die niemandem dienen würden. Das wäre die «integrative Sonderschulung». Diese hat in allen Kantonen, aber auch im Ausland, die sich auf sie eingelassen haben, nur zu Problemen geführt und man darf sagen, es hat sich nicht bewährt.
- Auf der anderen Seite gibt es aber Kinder, die im Grenzbereich zwischen Regelschule und Sonderschule stehen. Das zeigt sich auch immer wieder, wenn im Erziehungsrat Rekursfälle zu beurteilen sind. Solche Kinder müssen nicht immer in eine Sonderschule geschickt werden. Der Erziehungsrat schützt ziemlich viele Rekurse gegen Sonderschulzuweisungen. Unsere Erkenntnis ist, dass man gewisse Kinder mit vernünftigem Aufwand auch in der Regelschule beschulen kann. In diesem Zusammenhang haben wir aber eine Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgenommen, dass man für Kinder auch mehr Sonderpädagogik in der Regelschule ermöglichen muss. Die Gemeinden sollen künftig rund 4 Mio. Franken für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule einsetzen können.

2. Zum Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht.

Die Sonderschulen sind ursprünglich nicht ein richtiger Teil der Volksschule gewesen. Von der Schulgeografie her gesehen sind sie eher zufällig entstanden. Wir haben darum heute nicht flächendeckend eine «gescheite» Versorgungslage. Es gibt vereinzelt Kinder, die an sich sonderschulbedürftig wären, aber keine Sonderschulung bekommen. Und es gibt Kinder, die zwar sonderschulbedürftig sind und einen Sonderschulplatz haben, aber nicht am richtigen Ort; die sind beispielsweise in einer anderen Region im Internat, weil es an ihrem Wohnort keine Tagessonderschule gibt. Und es gibt, wie ich bei der Integration schon gesagt habe, auch Kinder, die nicht unbedingt sonderschulbedürftig sind, aber trotzdem eine Sonderschule besuchen. Mit unserer Vorlage möchten wir da mit der Zeit Abhilfe schaffen. Wir wollen die Sonderschulen von der Versorgung her zu einem echten Teil der Volksschule machen. Das Angebot soll im Kanton ausgewogener verteilt werden. Für das braucht es ein Versorgungskonzept. Mit diesem Konzept kann man an gewissen Orten neue Schulabteilungen oder Umlagerungen vornehmen. Wir werden das dann im Gespräch mit den Schulen und ohne Zeitdruck im Anschluss an diese Prozesse, an denen wir daran sind, Gesetzesvorlage und Konzept, angehen.

3. Zur Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Die Sonderpädagogik steht auch voll in der Diskussion über die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden – Sie haben das im ausführlichen Kapitel in der Botschaft gesehen. Die Sonderpädagogik ist so komplex, dass man nicht einfach sagen kann, dass nur die Gemeinden oder der Kanton zuständig sein sollen. Der Kanton und die Gemeinden müssen hier zusammenarbeiten. Das funktioniert bisher über Alles gesehen sehr gut. Wir haben aber eine Analyse gemacht, wo die Aufgabenteilung noch logischer werden kann. In drei Punkten möchte ich darauf hinweisen:



1. Die Sonderschulpauschale der Gemeinden von 24'000 Franken ist zu tief gewesen. Sie ist jetzt – das ist Ihnen bekannt – auf 36'000 Franken angehoben worden. Das war ursprünglich Gegenstand dieser Vorlage, ist nachher aber mit dem Sparpaket vorgezogen worden. Der höhere Betrag ist seit Anfang 2013 gültig. Wir müssen ihn im Gesetzesnachtrag aber noch verankern, weil das alte Sonderschulbeitragsgesetz aufgehoben wird. In der Spardiskussion hat man die Sonderschulpauschale nicht nur finanzpolitisch, sondern auch unter schulischen Aspekten diskutiert. 36'000 Franken sind nicht nur sparpolitisch, sondern auch schulisch ausgewogen. Darum soll jetzt in diesem Teil nichts mehr verändert werden. Bei einem höheren Betrag würde die Gefahr bestehen, dass man den Kindern aus finanziellen Überlegungen einen Sonderschulbesuch verunmöglichen würde.
2. Für Jugendliche, die älter als 16-jährig sind, sollen die Gemeinden keine Sonderschulpauschale mehr zahlen. Die Gemeinden sollen generell nur für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler verantwortlich sein. Die Sonderschulung der Älteren ist Sache des Kantons.
3. Wenn sich die Verantwortung der Gemeinden an der Schulpflicht orientiert, so ist umgekehrt auch unten auf der Altersskala, nämlich bei den Kindern im Kindergarten, eine Änderung nötig: Dort soll die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) bei den Gemeinden und nicht mehr beim Kanton liegen. Bei den Kleinkindern unter 4 Jahren bleibt aber der Kanton für die HFE zuständig.

4. Zu den Kosten der Vorlage

Das neue Konzept ist qualitätsorientiert. Unabhängig davon profitiert der Sonderschulbereich von einer Steigerung in der Effektivität und der Effizienz. Der Aufwand des Kantons für die Sonderschulung sinkt um 7.4 Mio. Franken, weil man das Defizit der Sonderschulen für weniger Sonderschul-Kinder decken muss und weil auch die Transportkosten zurückgehen werden. Bei den Gemeinden steigt der Aufwand dafür um 3.4 Mio. Franken an, weil eben mehr Kinder in der Regelschule unterrichtet werden. Unter dem Strich «gewinnt» die öffentliche Hand 4 Mio. Franken. Das ist genau der Betrag, den wir für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule gebraucht werden. Daneben gibt es Aufwandverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Wir haben diese in der Botschaft aufgezeigt. Für den Kanton und die Gemeinden zusammen ist die Vorlage somit vollständig kostenneutral. Sie ist aber auch saldoneutral zwischen dem Kanton und den Gemeinden: Es gibt zwar eine Verlagerung von 100'000 Franken zulasten der Gemeinden. Das liegt aber mit dem Umsatzvolumen von 200 Mio. Franken in der gesamten Sonderpädagogik ganz sicher im Streubereich.

Ich komme jetzt zum Schluss: Die Vorlage, die Sie vor sich haben, hat eine lange Vorbereitungszeit und zum Teil auch eine Leidensgeschichte hinter sich. Sie ist zeitweise in den Strudel der Sparpolitik geraten und verzögert worden. Jetzt ist sie aber auf Kurs – das haben uns die Diskussionen in der Vernehmlassung und auch nach der Vernehmlassung gezeigt. Es hat mich gefreut, dass die letzten Korrekturen, die wir nach der Vernehmlassung noch gemacht haben, überall sehr gut aufgenommen worden sind. Ich bin zuversichtlich, dass der Gesetzesnachtrag auch bei Ihnen gut aufgenommen wird und ich danke Ihnen zum Voraus für Ihre konstruktive Unterstützung am heutigen Tag.



2.2 Allgemeine Diskussion

Präsident: Gemäss Art.58 GschKR wird anstelle einer Eintretensdiskussion eine allgemeine Diskussion geführt. Ich bitte deshalb die Fraktionen, ihre Erklärungen zur allgemeinen Diskussion abzugeben.

Schöbi-Altstätten: Die CVP/EVP-Fraktion dankt der Regierung und der Verwaltung für die sorgfältig ausgearbeitete Botschaft zur Revision des Volksschulgesetzes. Das Gesamturteil der CVP/EVP-Fraktion zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz sowie zum Sonderpädagogik-Konzept ist positiv. Mit den Leitideen und Zielen für die Regelschule als auch mit den Leitsätzen zur Sonderschulung können wir uns einverstanden erklären. Auch die Bekräftigung der bereits bewährten sonderpädagogischen Ansätze ist richtig.

Zahlreiche Anliegen der CVP/EVP-Fraktion wurden nach der Vernehmlassung in den Gesetzesentwurf aufgenommen. In Zukunft wird der Einsatz der heilpädagogischen Früherziehung für Kinder im Kindergartenalter weiterhin möglich sein. Eine Regionalisierung der Sonderschulangebote ist vorgesehen. Hingegen fehlt nach wie vor eine Begabtenförderung, die sich nicht auf Sport und Musik beschränkt. Mathematik, Sprachen und insbesondere die „MINT“-Fächer sind für unser Land und das Fortkommen unserer Kinder ebenso bedeutend wenn nicht wichtiger – und Sonderpädagogik im ganzheitlichen Sinne.

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Januar 2013 gehen einen unorthodoxen Weg, um an das Thema zu gelangen, indem sie ein Konvult verschiedener, auf unterschiedlicher Stufe angelegter Aussagen zu einem Konzept zusammenfassen: bisherige Praxis, gelebt oder verordnet, bisheriges Recht auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, altes Recht des Bundes und geltendes des Kantons, wissenschaftliche Erkenntnisse, teils in Leitsätzen gefasst, einzelne statistische Daten, Hochrechnungen und Mutmassungen, Neues, Bisheriges in neue Worte gegossen, viele Delegationsnormen und viel Raum für zu Vereinbarendes, schliesslich auch neues Gesetzesrecht.

Die CVP/EVP-Fraktion konzidiert, dass das Thema komplex ist. Aufgabe der VoKo und des Gesetzgebers wird es aber sein, die generell-abstrakten Grundlagen in ein Gesetz zu fassen und der Exekutive und der nachgeordneten Verwaltung für die Umsetzung sowohl Raum zu geben als auch Grenzen zu setzen.

Die Neufassung der Sonderpädagogik muss folgenden Kriterien genügen:

1. Das Gesetz muss Gewähr für eine hohe Sonderpädagogik-Qualität im Kanton St.Gallen bieten: heute, morgen und übermorgen. Deshalb müssen die heutigen tatsächlichen Grundlagen ausgewiesen sein. Hier ist beim Gesetzgeber teilweise noch Überzeugungsarbeit zu leisten.
2. Gesetz und Ausführungsbestimmungen müssen den Grundsatz verwirklichen: Soviel Integration wie möglich, soviel Separation wie nötig. Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich am Bedarf des Kindes und den gegebenen Rahmenbedingungen. Die Interessensabwägung ist auf jeden Fall zu gewährleisten.
3. Sonderpädagogik ist eine Verbundaufgabe: Schulträger und Staat arbeiten zusammen. Demzufolge sind die Kompetenzen und die Kostenfolgen klar abzugrenzen.

Die unterbreitete Botschaft und der Entwurf erfüllen diese Erwartungen noch nicht in allen Bereichen. Näheres folgt in der Spezialdiskussion. Der Entwurf ist entwicklungs- und umsetzungsfähig, weshalb sich die CVP/EVP für Eintreten ausspricht.



Hegelbach-Jonschwil: Auch die SVP-Fraktion dankt der Regierung vorab für die Botschaft. Es war wirklich eine fordernde Arbeit gewesen, diese zu studieren. Die SVP ist grundsätzlich nicht gegen das Konzept. Wir möchten einfach folgende Sachen nochmals kurz erwähnt haben.

Es finden schon heute viele Institutionen im Umfeld der Volksschule ihren Platz. Im vorgelegten Sonderpädagogikkonzept werden diese genannt und fest eingebunden was auch ihre Richtigkeit hat. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) soll in naher Zukunft in eine zentrale Abklärungsstelle überführt werden, in der standardisierte Abklärungsverfahren angewendet werden. Dies findet unsere Unterstützung.

Die Logopädie usw. bleiben allerdings aufgesplittert und werden regional unterschiedlich betrieben. Hier könnten wir uns vorstellen, dass dem Heilpädagogischen Dienst (HPD) eine neue Rolle zugeteilt wird, in dem z.B. Logopädie, Autismus, Audiopädagogik in den HPD integriert werden könnten. Der HPD nimmt schon heute eine wichtige Rolle in der Früherkennung ein, welche es zu halten gilt. Wir sind deshalb gegen die Kürzung und Beendigung der Arbeiten des HPD bei Kindern im 4 Lebensjahr. Wir fordern hier vielmehr, ein Netzwerk anzustreben, in welchem die Zusammenarbeit von HPD, SPD, Schulsozialarbeit und Schule im Allgemeinen mehr einbezogen wird. Die Frühförderung und die Vorbereitung auf die Schule erachten wir als sehr wichtig. So könnten wir uns vorstellen, dass unter dem Dach des HPD auch die Logopädie, Dyskalkulie, Autismus, Audiopädagogik, Low Vision und Wahrnehmungsförderung angesiedelt werden könnte. Das gäbe für die Schule eine Vereinfachung in der Gestaltung der Partnerschaften. Ebenso kann mittels zentraler Abklärungsstelle analog SPD konzentrierter gearbeitet werden. Wir verstehen daher nicht, weshalb man beim SPD auf eine zentrale Abklärungsstelle ausweicht, den HPD aber auf regionale Stellen reduzieren will. Wir möchten den HPD so belassen wie er heute aufgestellt ist.

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) sollte bis Ende Kindergarten weitergeführt werden. Es ist oft wichtig bzw. notwendig, dass die Früherzieherin eine Familie und ihr Kind mit Behinderung auch weiterhin zu Hause begleitet. Die für HFE vorgesehenen Kompetenzzentren verfügen nicht über spezifische fachliche Kenntnisse, geeignete Hilfsmittel und Erfahrungen in der Förderung von Vorschulkindern. Grundsätzlich sollen die Institutionen welche kantonale Aufträge wahrnehmen und der Schule dienlich sind schlank organisiert, kantonale überwacht werden und wo möglich fest eingebunden sein.

Das Konzept wirkt positiv - das Kind und seine Förderung soll im Mittelpunkt stehen. Es soll aber keine Förderung in den Regelklassen bis unendlich geschehen, welche dann eine Benachteiligung in den Sonderschulen ergeben könnte. Begabungs- und Begabtenförderung sind kantonale zu regeln und in die lokalen Förderkonzepten aufzunehmen. Wichtig scheint uns auch, dass die Legasthenie nicht unter Logopädie aufgeführt wird. Dies suggeriert, dass Legasthenie ein Teil der Logopädie ist, sie gehört in Wirklichkeit aber zu ISF.

Die Sonderschulkommission (SSK) soll wie bisher aus einem interdisziplinären Fachgremium zusammengesetzt sein und unter der Leitung des Erziehungsrates stehen. Die Arbeit der SSK wird von den Institutionen sehr geschätzt. Das SOK regelt den Berufsauftrag insofern nicht, denn weder die Volksschullehrkräfte noch die SHP in der Volksschule und in der Sonderschule kennen ihren Berufsauftrag. Da das Finanzierungsmodell noch in der Erprobung ist, sind wir gespannt auf die folgenden Diskussionen und Aussagen. Das Konzept ist stellenweise sehr allgemein formuliert und lässt viel Interpretationsspielraum offen. Dies ist beispielsweise auch beim Thema Regionalisierung der Fall.

Wir möchten eine strikte Trennung der Internats- und Schulkosten. Es kann nicht sein, dass die Sonderschulkosten individuell auch für die Internatskosten aufgebracht werden müssen. Hier ist eine Absprache resp. Aussage aus dem Departement für Inneres



nötig. Wir erachten die bestehenden Internate als wichtigen Pfeiler, um die Fachkompetenz (inkl. technischer Aufwand) wo nötig konzentriert abholen zu können. Eine Verteilung von Sonderschulen darf keine Überhöhung der Kapazitäten an bestehenden Schulorten ergeben. Wenn der Kanton zusätzliche Sonderschulen aufbauen will, dann nicht zu Lasten bestehender welche aus einem entsprechenden Bedarf entstanden sind und Bestand haben sollten.

Mit dem vorliegenden Sonderpädagogikkonzept erhalten wir eine Auslegeordnung, mit welcher der Bedarf für eine Neuordnung ausgewiesen wird. Wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung, möchten aber im Bereich Früherkennung und Frühförderung noch dezidiertere Angaben, z.B. in welchem Schwerpunkt die Früherkennung und die Frühförderung stehen. Kinder, die eingeschult werden, müssen Deutsch sprechen. Dabei stehen auch die Eltern in einer Pflicht, die noch klarer formuliert werden kann. Private Trägerschaften sollen in Verbunden einbezogen werden, sodass ein Netzwerk der Frühförderung in den Gemeinden entstehen kann. Wie erwähnt, ähnlich wie beim SPD.

Wir erkennen, dass in den letzten Jahren die Kosten in diesem Bereich explodiert sind. Wir haben heute Morgen von Regierungsrat Kölliker diesbezüglich den Begriff Konzern gehört, der einen Umsatz von über 200 Mio. Franken hat. Es wäre aus unserer Ansicht nicht schädlich, wenn man der Kostenexplosion etwas entgegen wirken könnte.

Hartmann-Rorschach: Die FDP dankt der Regierung für die ausführliche Botschaft. Diese enthält eine saubere Auslegeordnung über die komplexe Thematik und die Sonderschulfrage im Kanton St.Gallen. Die FDP begrüsst namentlich, dass ein massvoller Mittelweg bei der Integration gewählt wurde: Man hat die forcierte Integration als für unseren Kanton nicht sinnvoll bewertet und auf die Seite geschoben, gleichzeitig schlägt man vor, ein bisschen mehr als bisher, aber massvoll zu integrieren.

Die Botschaft zeigt klar auf, wie die Sonderschulen im Kanton über das letzte Jahrhundert entstanden sind. Sie sind aufgrund von privater Initiative historisch gewachsen und auch privat getragen. Dementsprechend liegt ein grosser Teil der Verantwortung für die Sonderbeschulung in unserem Kanton auf privater Seite. Durch die Neuordnung der ganzen Finanzflüsse kommt jetzt ein Paradigmenwechsel auf: Es gibt mehr eine staatliche Finanzierung und vor allem auch staatliche Einflussnahme. Dies spürt man auch aus der Botschaft raus: Der Staat will vermehrt Einfluss nehmen können im Bereich der Sonderpädagogik. Das ist einerseits verständlich, wenn man sieht, wie sich die Kosten entwickelt haben. Andererseits ist es aber auch verständlich, wenn die privaten Träger, die bisher die Verantwortung hatten und das ganze aufgebaut haben, befürchten, dass man ihnen etwas wegnimmt. Für die Sonderschulen gibt es plötzlich eine neue Ordnung, die nicht für alle privaten Träger attraktiv ist. Die FDP vermisst in der Vorlage ein bisschen den partnerschaftlichen Geist. Sie ist z.T. ein bisschen zu sehr "von oben herab": Der Staat sagt den privaten Trägern, welche die Sonderschulung bisher in Eigenregie gemacht und aufgebaut haben, "wir wollen das so haben". Wir werden vielleicht in der Spezialdiskussion dazu noch die eine oder andere Frage stellen und evtl. Anträge bringen.

Grundsätzlich finden wir es gut, wie man in dieser Vorlage darauf achtet, dass die Chancengleichheit der betroffenen Jugendlichen gewährleistet wird, dass es eine adäquate Betreuung gibt im Vorschulalter, in der Schule und dann auch beim Austritt. Dass es flächendeckend hier noch keine optimale Versorgungslage gibt, wie es Regierungsrat Kölliker erwähnt hat, ist klar. Das erinnert ein bisschen an die Spitallandschaft in unserem Kanton, auch dort haben wir keine flächendeckend optimale Versorgungslage. Andererseits ist es gerade bei dieser Ausgangslage wichtig, dass man sich Überlegungen zu



möglichen Steuerungsmechanismen macht, um auch unter diesen Voraussetzungen ein Optimum diesen betroffenen Jugendlichen anbieten zu können. In diesem Zusammenhang interessiert die FDP, wie man das Angebot steuern und die verschiedenen Interessen berücksichtigen will. Ich erwähne hier nur den Schulpsychologischen Dienst, die Sonderschulen, Schulträgerverband, VSGP und die Interessen des Staates. Offen sind auch noch Fragen, wie man konkret allfällige regionale Überangebote und Unterversorgung steuern will. Das ist aber eben gerade für die privaten Träger eine entscheidende Frage. Wo wir auch noch Fragen haben ist, wie in Zukunft die Zusammenarbeit mit den neu geschaffenen KES-Behörden in diesem Bereich erfolgen soll.

Wir anerkennen, dass die Bedeutung des HPD nicht in Frage gestellt wird, sondern die heilpädagogische Früherziehung als sinnvoll anerkannt wird. Gerade auch aufgrund der hohen Migrationsquote von oftmals bildungsfernen bzw. bildungsschwachen Eltern wäre zu überlegen, wie weit der HPD wertvolle Dienste bei der Integration bieten könnte.

Wir haben noch die eine oder andere Frage, die wir in der Spezialdiskussion einbringen werden, aber insgesamt ist die FDP mit der Botschaft und der Vorlage einverstanden und ist für Eintreten.

Baumgartner-Flawil: Ich spreche für die SP/Grüne-Fraktion. Die Botschaft zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz präsentiert sich sowohl als ein Bericht für eine Gesetzesänderung als auch als Postulatsbericht. Ausführlich wird die Entstehung der Sonder- und Heilpädagogik im Schulwesen unseres Kantons aufgezeigt. Wir anerkennen die Bemühungen und die Absichten des Bildungsdepartementes, das Sonderschulwesen im Kanton St.Gallen in einem grösseren Zusammenhang umfassend darzustellen. Meines Wissens ist dies noch nie in dieser Form passiert. Sicherlich ist dies auch ein Grund für die umfangreiche Form dieser Botschaft.

Die gesamte Sonderschulung soll mit dieser Gesetzesänderung ein Bestandteil der Volksschule werden. Ein Paradimawechsel wird vollzogen. Mit dem Volksentscheid zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom Jahre 2008 löst sich für die Sonderschule das Versicherungsprinzip auf. An diese Stelle tritt ein Bildungsauftrag. Nicht mehr das Defizit von Schülerinnen und Schülern steht im Vordergrund, sondern der Bedarf an Unterstützung und besonderer Förderung mit einem öffentlichen Bildungsauftrag. Der Kanton trägt die Verantwortung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. In der Geschichte der Sonderschulung ein sehr wichtiger Schritt. Aus diesem Grund habe ich im Jahr 2006, also 2 Jahre vor der NFA-Abstimmung, eine Motion eingereicht, mit folgendem Wortlaut: „Insbesondere wird sie, d.h. die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung (Sonderschulgesetz) zu unterbreiten die nicht nur den finanziellen Aspekt sondern auch den besonderen Leistungsauftrag der Sonderschulung Rechnung trägt.“ Diese Motion wurde einstimmig bei nur einer Enthaltung gutgeheissen. Eigentlich hätte ich in der Botschaft eine Begründung der Regierung erwartet, warum nun kein Sonderschulgesetz vorgelegt wurde, sondern die Sonderschulen im Volksschulgesetz implementiert werden. Bei der heutigen Betrachtungsweise über die Begriffe „Integration – Separation“ finde ich es richtig, von einem gemeinsamen Gesetz auszugehen. Erfahrungen aus andern Kantonen zeigen, dass es richtig ist, die Bildung der Volksschule – seien es besondere Begabungen oder besonderer Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern – in einem gesamten Kontext zu analysieren, zu begutachten und letztlich auch die entsprechenden Ressourcen festzulegen.



Diese Themenbereiche werden nach der heutigen Vorlage nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern im noch zum Teil unbekanntem Sonderschulkonzept festgelegt und entzieht sich somit der politischen Diskussion. Die Problematik: Gebietszuteilung, pädagogischer Auftrag, Rechte und Pflichten der Trägerschaften, die Frühförderung usw. sind seit der Gutheissung der Motion eigentlich bekannt. Eines muss klar sein: der Kanton hat gemäss Verfassung einen Auftrag zu erfüllen und dieser darf nicht zu Lasten von Schwächeren erfüllt bzw. nicht erfüllt werden. Es ist auch schwierig, sich bei einer solch komplexen Thematik im Eintretensvotum sich in Detailfragen zu verlieren.

Ich danke der Regierung, dass sie meine zweite Motion zur gesetzlichen Verankerung des Schulpsychologischen Dienstes mit dieser Gesetzesänderung vollzogen hat.

Wir unterstützen, dass die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher konzeptionell unter das Dach der Sonderpädagogik in das Grundangebot aufgenommen wird. Die Begabungs- und Begabtenförderung ist kantonale zu regeln, in die lokalen Förderkonzepte aufzunehmen und gehört letztlich in den Berufsauftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP). Wir begrüssen:

- Die HFE wird in der bisherigen Form belassen und wird auch im Kindergarten in Ergänzung zu den sonderpädagogischen Massnahmen durch Früherzieherinnen weitergeführt. Die Strukturen des HPD bleiben bestehen.
- Die Nachbetreuung der ehemaligen Werkjahrschülerinnen und -schüler wird beibehalten und durch die SHP der Volksschule durchgeführt.
- Die Beibehaltung der Legasthenie- und Diskalulietherapie in der begrifflichen wie auch der formellen Form.
- Der Pensonpool wird um 5 Prozent erhöht, wie RR Kölliker vorhin ausgeführt hat.
- Die klare Erkenntnis, dass auf eine integrative Sonderschulung verzichtet wird.

Mit der Perspektive eines möglichen Beitrittes zum Sonderschulkonkordat sind die Begriffe der Sonderpädagogik richtig angewendet worden. Ich bin mir bewusst, dass der Schritt von der Anwendung der richtigen Begriffe zu Redewendungen der Stigmatisierung, welche abwertend und diskriminierend erscheinen, oft ein kleiner ist. Die Begrifflichkeiten bedürfen einer eindeutigen Aussage, die keine Missverständnisse zulässt. Es wirkt z.B. diskriminierend, wenn explizit erwähnt wird, dass auf eine Schule mit Autismusspektrumsstörungen verzichtet wird. Es darf nicht explizit eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern in dieser Form ausgeschlossen werden. Oder z.B. Sätze wie „Eine Sonderschulung soll im Grundsatz keine Dauerlösung sein.“ sollten einfach vermieden werden. Es ist verpflichtend, den Übertritt in die Regelklasse periodisch zu überprüfen. Schülerinnen und Schüler, die durch ihre Behinderung eine Sonderschule während der gesamten Schulzeit besuchen, hätten immer den Status eines Provisoriums. Dies ist eine Stigmatisierung.

Die Anwendung der Leitsätze und mit den Prinzipien „So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig.“ „Je intensiver und spezifischer der besondere Bildungsbedarf, desto eher ist Separation angezeigt.“ sind gut verankert und durchaus nachvollziehbar. Im Anhang sind die vom Erziehungsrat verabschiedeten Leitsätze aufgeführt. Der Fokus der Leitsätze ist auf die Schülerinnen und Schüler besonderem Förderbedarf ausgerichtet und nicht auf die finanziellen Überlegungen. Das Wohl des Kindes und Jugendlichen steht im Zentrum. Dieser wichtige Grundsatz soll auch Leitsatz bleiben in der politischen Beratung. Die Diskussion über die zumutbare Belastung der Lehrpersonen bei der Frage Integration/Separation wurde bis jetzt noch nicht geführt. Diesbezüglich erwarte ich auch eine klare Haltung der Regierung. In der Praxis stellen wir fest, dass eher exogene Faktoren, z.B. Bereitschaft der Lehrperson zur Integration und Einsicht der



Eltern bezüglich Notwendigkeit der Sonderbeschulung, den eigentlichen Schultypus bestimmen. Das Wohl des Kindes wird oft verwechselt mit den Träumen, Wünschen und Vorstellungen von Erziehungsberechtigten.

Die Botschaft zeigt eine ausführliche Bestandsaufnahme mit dem IST-Zustand mit der statischen Erfassung seit 2006, ohne auf mögliche Perspektiven und zu erwartende Tendenzen hinzuweisen. Wichtig ist die Grundsatzfolgerung, dass sich der Lektionanteil der Sonderpädagogik im Grossen und Ganzen parallel zum Prozentanteil der Schülerinnen und Schüler verhält. So fehlt meines Erachtens die Entwicklung der Schülerschaft in den nächsten Jahren. Bei der Regionalisierung fehlt in der Botschaft eine Bedarfserhebung. Eine Umverteilung von historisch gewachsenen Strukturen bei der Regionalisierung mit dem Hintergrund von fehlenden Bedarfserhebungen ist problematisch. Mit der Feststellung, dass der Kanton St.Gallen eine zu hohe Sonderschulquote aufweist, wird nicht aufgezeigt, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen bei den Vergleichskantonen die Quote zustande kommt. Das Zustandekommen dieser Sonderschulquote muss im Grundsatz hinterfragt werden.

Jetzt übernehmen die privaten Trägerschaften die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung. Es fehlt an einer partnerschaftlichen Verankerung und Wertschätzung zwischen Kanton und den Trägerschaften in Analogie zum St.Gallischen Schulträgerverband im Gesetz. Ähnliches gilt für den HPD.

Sehr skeptisch stehe ich dem Vorschlag der Regierung gegenüber, bei Bedarf eigene Sonderschulen zu eröffnen. Denn es wäre durchaus auch möglich, daß der Kanton einer Trägerschaft im Rahmen der Leistungsvereinbarung den Auftrag erteilt, in einer Erweiterung des Angebotes eine Spezialabteilung innerhalb einer bestehenden Sonderschule zu führen. Wer beurteilt die ultima ratio? Die Absicht wird als Misstrauen und nicht als Partnerschaft empfunden. Der Kanton könnte in Konkurrenz zum bestehenden Angebot eine eigene Schule eröffnen.

RR Kölliker hat gesagt, die Flughöhe sei entscheidend. Aber Sie müssen verstehen, wenn man Tag für Tag an der Basis arbeitet, dann bekommen wir verschiedene Aspekte zu spüren, bei denen man weiss, dass es jetzt um das Lebendige geht. Sei es um das Versorgungskonzept, das man jetzt nicht noch nicht kennt. Sei es die Einweisung, was vorhin Andreas Hartmann vorhin erwähnt hat, mit der KES-Behörde, das fehlt auch noch. Sei es, vorhin habe ich es gehört, die Sonderschulkommission wird ausgeklammert. Aber das ist eine wirklich wichtige Institution, das sollten wir noch miteinander noch beraten.

Die Sonderpädagogik dient den Interessen der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung. Die 50 jährige Geschichte in der Sonderpädagogik lehrt uns, dass die Skepsis gegenüber Reformen manchmal auch berechtigt ist. Entscheidend wird die Grundhaltung sein: stehen Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Zentrum oder anders ausgedrückt: werden politisch-ethische Fragen weitgehend unter finanzielle Überlegungen gestellt.

Die Botschaft ist klar formuliert, fundiert und präsentiert einen guten Überblick über den Status quo des Sonderschulwesens im Kanton St. Gallen, aber die Perspektiven werden vermisst. Das Eintreten auf die Vorlage wird nicht bestritten.

Ammann-Abtwil: Ich spreche für die BDP/GLP-Fraktion und bedanke mich für die Zustellung der umfangreichen und informativen Botschaft. Wir erachten die Eckpfeiler der Botschaft als sehr ausgewogen und massvoll. Dies insbesondere in folgenden Punkten: Der Grundsatz "so viel Integration wie möglich und so viel Separation wie notwendig" über-



zeugt. Andere Kantone haben die Erfahrung gemacht, dass es nicht funktioniert, wenn man zu stark integrieren will. Das Kindeswohl steht im Vordergrund – jedem Kind soll eine adäquate Beschulung zur Verfügung stehen. Auch die weitgehend gewährleistete Kostenneutralität überzeugt. Ebenso die zusätzlichen pädagogischen Massnahmen von 5 Prozent. In der Vorlage ist sehr viel verpackt und es bestehen natürlich gewisse Unsicherheiten bei den Partnern, also den Sonderschulträgern und den Arbeitnehmenden, wie es dann ganz im Detail umgesetzt wird. Diese Unsicherheiten auszuräumen, wird eine grosse Aufgabe sein. Unsere Fraktion empfiehlt eintreten auf diese Vorlage.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich habe ein paar Ergänzungen zum Vorredner aus der Fraktionsgemeinschaft SP-Grüne: Aus der Sicht der grünen Politikerin sehe ich die Heterogenität in dieser Botschaft nur ungenügend berücksichtigt. Regierungsrat Kölliker hat erwähnt, dass es eine komplexe Materie ist und dass Separation so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig durchgeführt werden solle. Ich ergänze hier "Integration ist so viel wie möglich durchzuführen", weil nötig ist sie in jedem Fall. Wir haben von Regierungsrat Kölliker gehört, dass die Integration von schwerbehinderten Kindern zu Problemen führt und sich dies deshalb nicht bewährt habe. Mehrere Vorredner von mir haben diesbezüglich andere Kantone erwähnt, in denen Integrationsprojekte nicht erfolgreich verlaufen seien. Ich nehme an, es handelt sich dabei um den Kanton Zürich. Ich kann als Heilpädagogin einfach sagen, der Widerstand der Lehrpersonen gegenüber der Integration ist viel grösser als in einer solchen Botschaft bzw. einer solchen Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden kann. Das Gelingen einer Integration hängt stark davon ab, dass die Lehrperson viel didaktisches Know-how im Rucksack mitbringt und eine Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen Fachpersonen auf einem hohen Niveau erfolgen kann. Ebenso wichtig ist, dass das Gesetz oder die Regierung grünes Licht gibt für mehr Integration als bis anhin. Wir haben diesbezüglich ein Versprechen als Schweiz: Die ganze Integration basiert auf der Salamanca-Erklärung aus dem Jahr 1993, mit der wir als Unesco-Mitglied versprochen haben, dass wir zur Integration beitragen wollen. Dort wurde versprochen, bei der Integration frühest möglich anzusetzen. Zur Integration kann kein gesellschaftliches Umfeld mehr leisten als die Schule. Es sieht zwar so aus, als hätten wir bezüglich Integration schon viel gemacht. Ich bin als Heilpädagogin im Schulbetrieb gebrannt, weil ich in anderen Kantonen erlebt habe, dass Gemeinden zur Integration verknurrt worden sind. Bei diesen einzelnen integrierten Kindern wurde seitens der Schulgemeinden, Lehrerschaft und Teams mit einem wahnsinnigen Aufwand Widerstand gemacht wurde gegen die Integration. Ich kann das Gott sei Dank nicht vom Kanton St.Gallen sagen, ich vermute aber, hier würde es ähnlich aussehen.

Es wurde erwähnt, verschiedene Kantone hätten auch schlechte Erfahrungen gemacht mit sanfteren Integrationsprojekten als gerade das Integrieren von schwerstbehinderten Kindern. Ich kann nur sagen, dass im Kanton Bern Projekte durchgeführt worden sind, die heute nicht mehr gemisst werden wollen, weil sie zu einer Schulung geführt haben, in der Integration eine Selbstverständlichkeit worden ist. Dort kann die integrierte Schulung, anders als es in der heute zu besprechenden Vorlage ausgeführt wird, als erfolgreiche Beschulungsform angesehen werden. Wir könnten mit einem solchen Gesetz etwas Kleines beitragen, dass einzelne integrierte Kinder mit einer schwereren Behinderung ganz viel beitragen können zu einer sozialen, besseren Gemeinschaft in einer Klasse, zu einer Offenheit in einem Schulteam und zu einer Diskussion, die über die Schule in die Gemeinden hinaus geht, nämlich zu einem gesellschaftlichen Beitrag. Diese Vorlage



berücksichtigt vor allem die Harmonie und sollte ein neutrales Papier sein: Neutralität im Bereich Kosten sowie im Bereich persönlicher Auseinandersetzung und es gaukelt vor, eine Integration wäre jemals ohne Probleme möglich. Schule ist voll von Problemen, Lust, Freude, Möglichkeiten und Widerständen. Gehen wir doch in Richtung eines Entscheides, dass in dieser Beratung die Gesellschaft mitberücksichtigt wird, die wir mitbeeinflussen, wenn wir mehr Integration zulassen, als es jetzt in dieser Botschaft dargestellt wird.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte auf das eine oder andere eingehen, was in den Eintretensvoten erwähnt wurde und vielleicht in der Detailberatung nicht in Einzelheiten noch einmal erscheinen wird. Generell möchte ich die positiven Rückmeldungen verdanken und auch ihre Beurteilung, dass die Stossrichtung mit einem vernünftigen und massvollen Mittelweg richtig ist.

Die SVP-Fraktion hat erwähnt, dass der Berufsauftrag nicht geregelt sei. Das ist richtig. Dies wird dann im Nachgang mit dem Konzept erfolgen. Wir befinden uns im Moment in einem grossen Projekt über alle Schulstufen bezüglich die Berufsaufträge. Von dem her ist es fast ideal, wie die Prozesse jetzt gestaffelt sind: Man kann im erwähnten Projekt jetzt Erkenntnisse in der Erarbeitung dieser neuen Berufsaufträge gewinnen. Parallel arbeiten wir weiter am Konzept und können dort dann den Berufsauftrag definieren.

Von der FDP-Fraktion wurde die Frage bezüglich Zusammenarbeit mit der KES-Behörde gestellt. Salopp gesagt wird die Zusammenarbeit aus unserer Sicht ähnlich erfolgen wie mit der vormaligen Vormundschaftsbehörde. Sonst müsste man die Frage noch bezüglich der genauen Bedenken/Vorbehalte noch konkretisieren.

Von der SP-Fraktion wurde die Frage aufgeworfen, warum kein Sonderschulgesetz gemacht wird. Die Antwort habe ich eigentlich aus den Worten von Baumgartner-Flawil schon entnehmen können. Er hat gesagt, nicht mehr das Defizit steht im Vordergrund, sondern die Bildung von Sonderschülern. Die Sonderschulung muss also im Volksschulgesetz als Rahmengesetz abgehandelt werden. Wir würden den Ansatz eines eigenen Sonderschulgesetzes deshalb falsch finden.

Als letztes wurde von der Vertreterin der Grünen die internationale Entwicklung bezüglich Integration erwähnt. In der erwähnten Salamanca-Erklärung empfahl die damalige Weltkonferenz über die Pädagogik für besondere Bedürfnisse den Regierungen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in Regelklassen. Diese Erklärung ist für die Staaten aber nicht verbindlich. Eine für die Staaten verbindliche Regelung soll über das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (ICRPG) erfolgen. Hier ist die Schweiz noch nicht beigetreten. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament aber den Beitritt. Im Vernehmlassungsverfahren haben die Kantone dezidiert darauf hingewiesen, dass man genau prüfen müsse, was man nach einem Beitritt bezüglich Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule erfüllen müsse. Wir kennen diese Diskussion relativ gut aus dem Ausland und verfolgten die Diskussionen v.a. in Österreich und Süddeutschland seit ca. 1 ½ Jahren intensiv. Die Erkenntnisse aus diesen Diskussionen sind, dass man das ICRPG diese nicht so verstehen kann, dass nach dem Beitritt eine Inklusion erfolgen müsste. Inklusion würde bedeuten, dass man Sonderschulen ganz abschafft und alle Kinder in die Regelklasse integriert. In den Ländern, wo die Diskussionen erfolgt sind, ist man zum Schluss gekommen, dass die Inklusion definitiv in die falsche Richtung gehen würde und nur ein massvoller Mittelweg der Integration angestrebt werden soll. Dies bestätigt uns in der Stossrichtung der Vorlage.



Präsident: Ich möchte zum Schluss der allgemeinen Diskussion das Wort noch an Frau Rohner geben für ihre Ausführungen. Danach machen wir Pause, bevor wir in die Spezialdiskussion eintreten. So erhalten wir die entsprechende Diskussionsgrundlage für die anschliessende Diskussion.

Rohner-BLD: Gerne stelle ich Ihnen die Zusammenfassung des Sonderpädagogik-Konzepts vor. Ich beschränke mich dabei auf die Eckpfeiler.

Die ganze Diskussion um das Sonderpädagogik- und Sonderschul-Konzept geht auf die NFA zurück. Ende September 2007 hat sich die Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich zurückgezogen. Die IV hatte ein relativ ein dichtes Räderwerk an Regelungen und Definitionen, auf das sich die Kantone voll abgestützt haben. Auf den 1. Januar 2008 sind viele zentrale Elemente dieses Regelwerks grundsätzlich entfallen. Es gab aber eine Übergangsbestimmung, mit der die Kantone verpflichtet wurden, bis zur Anpassung ihrer Rechtsgrundlagen betreffend Sonderschulung, mindestens aber während 3 Jahren die bisherigen Leistungen zu erbringen. Das Bildungsdepartement und der Erziehungsrat haben aber nicht nur einen Ersatz für die IV-Regelungen im Bereich Sonderschulung verlangt, sondern einen umfassenden Auftrag zur Neuordnung der Sonderpädagogik gegeben (Verweis auf die Folien 3 und 4 bezüglich der Angebote in der Regel- und Sonderschule). Zu erwähnen ist auf diesen Folien insbesondere die behinderungsspezifische ambulante Beratung und Unterstützung – kurz B&U – die von den Sonderschulen organisiert wird und den Schulgemeinden Verfügung steht, wenn Kinder mit Behinderung die Regelschule besuchen. Die B&U bietet z.B. Hilfe bei der Ausstattung eines Klassenzimmers bezüglich Mikrofonen und Schalldämmung, damit ein Kind mit Hörbehinderung mit einem Hörgerät die Schule besuchen kann. Heute Morgen wurde die Wichtigkeit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit erwähnt. Wir haben im Projekt Gruppen gebildet, in denen rund 70 Organisationen beteiligt sind (Lehrerpersonen, Gewerkschaften, Therapieverbände, Sonderschulen, Schulträger, VSPG, Sozialversicherungsanstalt, andere Departemente usw.). Diese riesige Organisation wurde aufgrund des umfassenden Auftrages nötig.

Das Sonderpädagogik-Konzept ist die Grundlage zur Umsetzungen der Leitsätze und Grundprinzipien. Es setzt im Bereich Regelschule Leitplanken für die qualitative und quantitative Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen, soll aber auch lokale Lösungen ermöglichen. Dabei soll es die Regelklassen-Lehrperson in ihrer täglichen Aufgabe unterstützen im Umgang mit Verschiedenheit. Im Regelschulbereich ist das Konzept Fördernde Massnahmen die Grundlage, welches im Jahr 2008 eingeführt wurde. Es wird im Zusammenhang mit dem neuen Sonderpädagogik-Konzept überarbeitet und angepasst. Ein wichtiges Element ist weiterhin das lokale Förderkonzept, wo die Gemeinden festlegen, wie sie die sonderpädagogischen Massnahmen in ihrer Gemeinde durchführen. Bezüglich der Angebote (Folie 12) ist zu bemerken, dass die Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wieder ins Grundangebot der Regelschule aufgenommen wurde bzw. wieder separat genannt wird. Ergänzend zum Konzept 2008 werden im Grundangebot der Regelschule Massnahmen zur Unterstützung der Klassen-Lehrpersonen und die HFE im Kindergartenalter aufgeführt.

Mit der Neuordnung wird die Sonderschule in die öffentliche Volksschule integriert. Heute sind die Sonderschulen im Bereich Privatschulen angesiedelt und waren immer etwas anderes als die Volksschule, obwohl sie vom Kanton finanziert wurden. Sinn der



Eingliederung in die öffentliche Volksschule ist aber selbstverständlich nicht, dass die Sonderschulen in dem Sinn der Regelschule gleichgestellt sind, als sie den ganzen Lehrplan der Volksschule gleich umsetzen müssten. Hier müssen wir Formen finden, dass zwar die gleichen Rechte bestehen, aber auch angemessene Pflichten.

Die Folien 15-17 zeigen die Sonderschulversorgung und die Entwicklung des Platzangebots im Kanton St.Gallen. Die relativ unterschiedliche Verteilung ist historisch gewachsen. In der geltenden Gesetzgebung war das Bedürfnis die Voraussetzung für die Anerkennung von Sonderschulen. Der Staat hat bis jetzt eine wenig aktive Rolle gespielt: Wenn das Bedürfnis angemeldet wurde und eine Institution um eine Anerkennung gebeten hat, wurde diese in der Regel erteilt. Die heutige Versorgungslage ist auf diese Praxis zurückzuführen. Die ganze Verteilung der Sonderschulversorgung hat auch zu einem sehr unterschiedlichen Bedarf geführt (veranschaulicht anhand der Sprachheilschulversorgung, Folie 16). Zur Erreichung der Chancengerechtigkeit zwischen den Regionen sehen wir ein Versorgungskonzept vor mit einem Umbau bzw. einer Regionalisierung bei grossen Sonderschulen mit kantonalem Einzugsgebiet vor (Folien 19 und 21). Dies hat zur Folge, dass wir Schulplätze in der Zentrale streichen können, dass sich damit aber auch Internatsplätze erübrigen. Das Sonderschulkonzept probiert zu motivieren, dass die Kinder in der Region platziert werden. Im Konzept wird vorgeschlagen, dass in der Region Gaster-See und in der Region Werdenberg-Sargans eine Sonderschule neu eröffnet wird. Im Versorgungskonzept sind sodann die Einzugsgebiete zu definieren. Das ist unter anderem wichtig für die Transportkosten. Ein wichtiges Element ist, dass wir die bestehende Infrastruktur weiter nutzen, die vom Kanton bereits finanziert wurde. Wir werden selbstverständlich alle bisherigen Sonderschulen in das Versorgungskonzept mit einbeziehen. Auch wenn es teilweise Umstrukturierungen geben wird, werden alle Sonderschulen weitergeführt.

Ein anderes Thema ist das Zuweisungsverfahren, wo wir eine bessere Koordination vorsehen, um den Bedarf an Sonderschulplätzen in den einzelnen Gemeinden besser abschätzen zu können. Wenn trotz B&U eine Sonderschulung geprüft wird, ist beim SPD ein standardisiertes Abklärungsverfahren durchzuführen. Neu soll der SPD auch den Bedarf einer Internatsplatzierung abklären. Solche Internatsplatzierungen sind relativ kostenaufwändig (50'000 bis 60'000 Franken je Jahr und Kind), weshalb der Bedarf wirklich ausgewiesen sein muss. Der SPD soll mit einem neuen Leistungsauftrag auch einen Koordinationsauftrag bekommen. In einer Arbeitsgruppe wird zurzeit als Hilfestellung für die Gemeinden ein Orientierungsrahmen für Sonderschulplatzierungen definiert. Die Sonderschulen haben eine Leistungsvereinbarung für das im Versorgungskonzept definierte Einzugsgebiet. Wir hoffen, dass dies eine gewisse Regulierung gibt und sich die grossen Verwerfungen beim Bedarf annähern.

Bezüglich der Entflechtung der Aufgaben ist auf Folie 26 zu verweisen. Die Gemeinden werden bei Eintritt des Schulalters zuständig und bleiben bis Abschluss der obligatorischen Schulpflicht verantwortlich.

Die heilpädagogische Frühförderung ist bisher sehr uneinheitlich organisiert. Sie beinhaltet verschiedene Massnahmen, z.B. Logopädie, Audiopädagogik für hörbehinderte Kleinkinder, Low Vision Frühförderung usw. Diese Massnahmen dauern von 0 bis 4 Jahre. Wenn die Kinder in die Regelschule kommen, dann ist der B&U zuständig. Einzig die HFE dauert bis zum Eintritt in die Primarschule. Dies hat damit zu tun, dass die IV in ihrer Gesetzgebung geregelt hat, dass die Früherziehung bis Schuleintritt dauert. Mit HarmoS haben die Vereinbarungskantone den Schuleintritt auf vier Jahre gesenkt. Die anderen sind bei einem Schuleintritt mit sechs Jahren geblieben, weshalb die HFE bis zum 6. Al-



tersjahr weiterdauerte. Dies führte zu einer doppelten Zuständigkeit, weil die HFE infolge der erwähnten Übergangsregelung in der Regelschule weitergeht. Die HFE soll ab Eintritt in die Regelschule inskünftig in die Zuständigkeit der Regelschule fallen, um die Koordination mit anderen Massnahmen sicherzustellen. Sie soll aber weiterhin von Früherzieherinnen durchgeführt werden. In der Zuständigkeit des Kantons soll nur der gesamte Bereich Frühbereich und der nachobligatorische Bereich liegen. Der Sonderschulbesuch selber, also von 4 bis 16 Jahre, wird eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sein. Für die HFE haben wir von der Projektgruppe aus eine Reorganisation vorgeschlagen, weil die Versorgung des ganzen Kantons von zwei Stellen aus erfolgt. Das bedeutet, dass es relativ lange Anfahrtswege gibt. Aktuell ist es so, dass die Früherzieherinnen deshalb ungefähr 16 Prozent der verrechenbaren Stunden im Auto verbringen, was etwa eine halbe Million Franken kostet. Gleichzeitig zieht diese Organisation eine unterschiedliche Versorgung im ganzen Kanton nach sich. Wir haben deshalb eine Regionalisierung vorgeschlagen, was aber in der Vernehmlassung sehr kritisiert worden ist. Wir beabsichtigen deshalb, den Ist-Zustand so weiter zu führen, dass also weiterhin anerkannte Dienste, selbständig tätige Fachpersonen oder Sonderschulen mit einer HFE-Abteilung Anbieter sind. Das Angebot beinhaltet weiterhin die Behandlung des Kindes und eine Beratung der Eltern.

Bei der Finanzierung kennen wir heute das Defizitdeckungsmodell (Folie 32). Wir müssen dabei kontrollieren gehen, ob die Vorgaben eingehalten sind, bevor wir die Rechnung der Sonderschule abnehmen. Wenn eine Vorgabe überschritten wurde, zahlen wir den entsprechenden Betrag nicht. Das ist ein schwieriges System: Auf der einen Seite hängt es sehr von den einzelnen Trägerschaften ab, wie sie die Schule führen, was wiederum verschieden hohe Kosten generiert. Andererseits ist es unangenehm, dass wir nachträglich kontrollieren und korrigieren, also wenn das Geld schon ausgegeben ist. Wir schlagen deshalb ein anderes Modell mit Pauschalen für die Leistungen Unterricht, Internat, Transport und Infrastruktur vor. Die Schule und das Internat werden mit behinderungsabhängigen Leistungspauschalen finanziert, je nach Behinderungsgrad ist die Pauschale grösser oder kleiner. Beim Transport wird je nach Entfernungskilometern der Schule im Einzugsgebiet eine Pauschale ausgerichtet. Beim Infrastrukturbeitrag wird der Ist-Zustand berücksichtigt und der Beitrag wird pro Jahr ausgerichtet. Ein allfälliger Überschuss aus kinderabhängigen Pauschalen soll in einen Schwankungsfonds fliessen. Mit diesem Schwankungsfonds sollen Risiken abgedeckt werden. Der Infrastrukturbeitrag fliesst in den Infrastrukturfonds. Die Sonderschule kann somit selber bestimmen, wann und wie teuer sie ihre Bauten sanieren will.

2.3 Spezialdiskussion

Präsident: Ich möchte in der Spezialdiskussion zuerst die Botschaft durchgehen und dort im Wesentlichen Verständnisfragen klären. Danach gehen wir die einzelnen Gesetzesbestimmungen der Vorlage durch und werden dort auch die materiellen Diskussionen in Zusammenhang mit diesen Gesetzesartikeln führen bzw. dort materiell diskutieren, wo es um die konkreten Vorschläge geht. Ich möchte Sie auch bitten, Anträge wenn immer möglich schriftlich abzugeben, damit wir sie projizieren können.



1. Grobbegriffe, Geschichte und übergeordnetes Recht

Keine Wortmeldungen.

2. Überblick über die Sonderpädagogik nach geltendem Recht

2.1 Im Allgemeinen (Gesamtkonzept Fördernde Massnahmen 2006)

2.1.1 Grundsätze und Angebot

Storchenegger-Jonschwil: Ist die Aufzählung der sonderpädagogischen Massnahmen auf Seite 18 abschliessend?

Rohner-BLD: Ja, das sind die im Konzept Fördernde Massnahmen als zulässig definierten Fördermassnahmen.

Kündig-Rapperswil-Jona: Bezieht sich die erste Aufzählung auf Seite 18 (Leitideen und Ziele) auch auf Kinder, die auf Seite 58 als "Kinder mit substanzieller geistiger Behinderung" genannt werden?

Rohner-BLD: Nein. Das Konzept Fördernde Massnahmen richtet sich ausschliesslich an Kinder in der Regelschule.

Schöbi-Altstätten: In der Aufzählung auf Seite 18, die ja abschliessend ist, wird die Kleinklasse für Schulkinder mit Schulschwierigkeiten und die Kleinklasse der 3. Oberstufe zur Unterstützung der Berufsfindung (Werkjahr) aufgeführt. Wie sieht es mit Kleinklassen für verhaltensauffällige Kinder aus? Ist die "Kleinklasse D" nicht mehr zulässig?

Rohner-BLD: Man unterscheidet nicht mehr zwischen Spezialkleinklassen. "Schulschwierigkeiten" ist ein übergeordneter Begriff, der Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten mit umfasst. Letztendlich haben Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten auch Schulschwierigkeiten bzw. ein erschwertes Lernen.

Baumgartner-Flawil: Dann ist es grundsätzlich möglich, dass mehrere Schulgemeinden eine solche Kleinklasse regional führen?

Rohner-BLD: In diesem Kapitel geht es um das bestehende Konzept Fördernde Massnahmen 2006. Das ist also schon bisher möglich.

Raschle-BLD: Die Gemeinden können mit Zweckverbänden oder Administrativ-Vereinbarungen regional Kleinklassen führen. Es gibt etliche solche Zusammenschlüsse, z.B. die Kleinklasse Time-Out in Gams, an der sich andere Gemeinde beteiligen.

2.1.2 Rahmenbedingungen

Kündig-Rapperswil-Jona: Im letzten Aufzählungszeichen auf Seite 19 steht "2. Obliegt es den Eltern, in Zusammenarbeit mit der Schule konkret den Sonderschulplatz zu beschaffen." Bezieht sich das auf die Suche eines Platzes oder auf die Rekursmöglichkeit der Eltern?

Rohner-BLD: Die Platzierung und Wahl der Sonderschule geht zurück auf das Invalidenversicherungsgesetz. Die IV hat garantiert, dass die Wahl der Durchführungsstelle vom



Versicherten bzw. im Sonderschulbereich von den Eltern getroffen werden konnte. Diese haben zusammen mit dem Schulrat die Durchführungsstelle bestimmt. Diese musste aber wegen den Transportkosten die am nächsten gelegene sein. Jemand aus Rapperswil konnte also nicht sagen, ich möchte mein Kind nach Wattwil in die Sonderschule schicken. Es besteht also nur theoretisch eine freie Wahl.

Kündig-Rapperswil-Jona: Dann ist hier der SPD also nicht einbezogen?

Rohner-BLD: Nein. Der SPD sagt nur "dieses Kind ist sonderschulbedürftig", aber nicht, in welcher Institution das Kind zu beschulen ist.

Baumgartner-Flawil: Auf Seite 20 steht "für die Lehrpersonen gilt bei der Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen – wie in den Regelklassen – das Ausbildungsprimat". Das betrifft das alte System, richtig? Und wird es im neuen System gleich sein? Ich stelle diese Frage, weil natürlich die Schule teurer wird, wenn man Personen mit einer entsprechenden Ausbildung anstellt. Wird es dann also bei Fachlehrpersonen nicht gleich gerechnet wie bei den schulischen Heilpädagogen? Mir fehlt hier der Ausdruck "Ausbildungspensum", also wie viel Prozent Schulische Heilpädagogen man braucht. Wird es auch in Zukunft so sein, dass man die Fachlehrpersonen dort nicht dazu zählt?

Rohner-BLD: Wir werden auch in Zukunft Qualitätsvorgaben haben, wie viel ausgebildetes Personal eine Sonderschule haben soll. Die Details sind aber noch nicht festgelegt.

Baumgartner-Flawil: Umgekehrt gefragt: Ist eine Handarbeitslehrerin in einer Sonderschule nie wählbar? Das kann weitreichende Folgen haben bzgl. Treueprämie und Bildungsurlaub.

Raschle-BLD: Das hängt davon ab, ob der Unterricht, welchen die Lehrperson erteilen muss, der Heilpädagogik im weitesten Sinn zuzuordnen ist oder nicht. Und das ist wiederum eine Konzeptangelegenheit. Ich kann die Frage nur juristisch beantworten: Wenn es eine heilpädagogische Tätigkeit ist, dann braucht es vom Prinzip "Ausbildungsprimat" her auch für diese Funktion die heilpädagogische Ausbildung. Wenn dies nicht erfüllt ist, greifen die personalrechtlichen Folgen: Es kann dann nur ein befristeter Lehrauftrag erteilt werden und nur ein reduzierter Lohn auszurichten. Wenn das Konzept zum Schluss kommt, für gewisse Funktionen braucht es keine heilpädagogische Ausbildung – z.B. für eine Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerin oder einen Werklehrer – dann sind diese Personen als solche Fachlehrpersonen auch an Sonderschulen wählbar. Sie haben dann den vergleichbaren Lohn, wie jemand in der Volksschule.

Baumgartner-Flawil: Konzeptionell ist es relativ schwierig, wenn gewisse Lehrpersonen z.B. vom Bildungsurlaub immer ausgeschlossen sind. Wenn diese Lehrpersonen bei uns 10 oder 20 Jahre angestellt sind, möchten wir ihnen diesen Urlaub auch gewähren. Bei den Fachlehrpersonen müsste das Primat eher auf Handarbeit, Hauswirtschaft oder Werken in der Oberstufe gesetzt werden. Die Frage ist doch, was wichtig ist – die Ausbildung oder das Fach, welches diese Lehrpersonen unterrichten.



Raschle-BLD: Ich kann nur das vorher nochmals bestätigen: Wenn vom Konzept her an Sonderschulen z.B. Werkunterricht auch von "Nicht-Heilpädagoginnen" als fachlich anerkannt erteilt werden kann, kann diese Lehrperson mit entsprechender Ausbildung gewählt werden als Primarlehrerin oder Werklehrerin. Sie hat dann – wie eine Lehrperson in der Volksschule – als auch die Intensivweiterbildung zu gut, wenn sie die Voraussetzung dafür erfüllt. Wenn vom Auftrag der Sonderschule her aber nur Heilpädagogik ausreichend ist, dann ist halt für die Wahlfähigkeit auch das heilpädagogische Diplom Voraussetzung.

2.2 Sonderschule im Besonderen
Keine Wortmeldungen.

2.3 Begabungs- und Begabtenförderung
2.3.1 Im Allgemeinen
keine Wortmeldungen.

2.3.2 Talentschulbesuch in Spitzensport und Kunst

Schöbi-Altstätten: Talentschulen im Bereich Spitzensport und Kunst sind möglich. Wären nicht auch Talentschulen z.B. im Bereich MINT-Fächer möglich?

Regierungsrat Kölliker: Wir haben unser Konzept Hochbegabtenförderung im November 2011 aktualisiert. Es sieht Talentschulen im Bereich Sport und Kunst vor. Wenn es darum geht, im Schulunterricht eine ausserordentliche Förderung anzubieten, wird im Konzept auf eine individuelle spezielle Förderung in der Regelschule verwiesen. Weitergehende Angebote sind in unserem Kanton nicht vorgesehen. Wenn diese Angebote im konkreten Einzelfall nicht mehr ausreichen, können die betreffenden Jugendlichen auch in ausserkantonale oder private Schulen für Hochbegabte platziert werden. Auf den verschiedenen Stufen wird aber z.B. im MINT-Bereich sehr viel gemacht. Wir haben z.B. in der Mittelschule das Projekt TAN, wo seit zwei Jahren zusätzliche Lektionen für angewandten naturwissenschaftlichen Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Schöbi-Altstätten: Ich schliesse aus den Ausführungen, dass eine Talentschule im MINT-Bereich weder vom Lehrkörper als Angebotsbedürfnis erkannt worden ist, noch von Eltern und Schülern gezielt nachgefragt wird?

Regierungsrat Kölliker: Ja, das kann man so bestätigen.

Baumgartner-Flawil: Ich habe noch eine Frage zu den Sonderschulen, die nicht dem BLD unterstellt sind (Bellevue, Klinik Sonnenhof und das Jugendheim Platanenhof). Bleibt das so, dass diese nicht dem BLD unterstellt sind?

Rohner-BLD: Ja, weil das keine Sonderschulen sind, sondern Klinikschulen oder Kinder- und Jugendheime.

2.3.3 Konzept Hochbegabtenförderung und 2.4 Elemente der Steuerung
Keine Wortmeldungen.

3. Statistisches zur Sonderpädagogik



3.1 Im Allgemeinen / Pensenpool

Kündig-Rapperswil-Jona: Hier wird auch Nachhilfe und Deutsch als Zweitsprache aufgeführt, obwohl es vorgängig als nicht sonderpädagogische Massnahme dargestellt worden ist. Auf Seite 32 habe ich eine Frage zu "Kleinklassen total" bzw. zum Prozentwert im Jahr 2006/07 mit 4.54 im Vergleich zum Schuljahr 2011/12 von 3.27 Prozent der Gesamtschülerzahl. Hat dies einen Zusammenhang mit dem Rückgang der Gesamtschülerzahl?

Rohner-BLD: Im Pensenpool sind alle Massnahmen enthalten, damit es nicht eine Ausweichmöglichkeit gibt. Sonst wäre man versucht, noch ein bisschen mehr Nachhilfe zu machen, wenn der Pensenpool ausgeschöpft ist.

Die Veränderung des Prozentwerts hat sicher einen Zusammenhang mit dem Rückgang der Gesamtschülerzahl, aber auch mit dem Umstand, dass Kleinklassen zum Teil zugunsten integrativer Modelle geschlossen wurden.

3.2 Vergleich Therapien, ISS-Kleinklassen und Sonderschulung

Wasserfallen-Goldach: In der Grafik unter 3.2 wird der prozentuale Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einer Fördermassnahme in verschiedenen Jahren aufgeführt. Gibt es im Kanton St.Gallen auch eine Erfassung, wie viele der Schülerinnen und Schüler im Lauf ihrer Schulzeit eine fördernde Massnahme in Anspruch genommen haben?

Rohner-BLD: Nein.

3.3 Sonderschulung im Besonderen

3.3.1 Entwicklung der Belegung der Sonderschulen im Kanton St.Gallen

Kündig-Rapperswil-Jona: Die Entwicklung im Bereich geistige Behinderung zwischen 1991 und 2011/12 ist mit einem Anstieg von 52.8 Prozent bemerkenswert. Ich nehme nicht an, dass jetzt so viel mehr geistig behinderte Kinder zu beschulen sind. Ebenso die Zunahme um 20.9 Prozent bei der Körperbehinderung zwischen 1991 bis 2012. Ist die Diagnostik der Grund für diesen Anstieg?

Rohner-BLD: Die Diagnosestellung machen nicht wir. Wir können nur Sonderschulplätze zur Verfügung stellen. Wenn ein Bedarf besteht, wird dieser Platz zur Verfügung gestellt. Wenn also der SPD mehr geistige Behinderungen diagnostiziert und die Schulträger entsprechende Sonderschulverfügungen erlassen, dann haben wir die entsprechenden Plätze bereitzustellen. Was der Grund für den Anstieg ist, kann ich deshalb nicht beantworten. Die Tendenz ist aber auch international zu beobachten.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich erlaube mir hier als Heilpädagogin eine Bemerkung. Von den Kindern, die ich in unserer Heilpädagogischen Schule unterrichte, sind zwei von sechs von der Diagnose her nicht eigentlich geistig behindert. Sie haben aber keinen Platz mehr in der Regelschule. Und zwei sind fremdsprachig und haben schwerste Probleme. Bei diesen kann man eine geistige Behinderung nicht ganz ausschliessen. Aber bei einem Kind, das mit vier abgeklärt wird und die Sprache nicht kann, sind Diagnosen einfach schwierig. Meines Erachtens ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, was inskünftig für Kinder in Zukunft in Heilpädagogische Schulen zugewiesen werden.



Tinner-Azmoos: Um das Wachstum verorten zu können wäre es auch interessant zu wissen, welchen Anteil der Migrationshintergrund daran hat. Ich möchte beliebt machen, dass man inskünftig bei der statistischen Erfassung zumindest diese Frage auch nachführt. Ich werde auch bei der heilpädagogischen Frühförderung noch auf dieses Thema kommen. Als ich die Zahlen verglichen habe, bin ich zu einer relativ einfachen Schlussfolgerung gekommen: Wir haben immer weniger Kinder, prozentual aber immer Kinder mit einem Defizit. Bei der Verortung dieser Tatsache bin ich zur Frage gelangt, ob nicht der Migrationshintergrund eine bestimmte Rolle spielt.

Regierungsrat Kölliker: Das wird einfach schwer feststellbar sein. Einen Zusammenhang ausschliesslich mit dem Migrationshintergrund herzustellen ist zudem heikel: Die Sprache spielt allenfalls eine Rolle, aber auch andere Aspekte spielen mit.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich erlaube mir noch eine anschliessende Bemerkung dazu. Wenn ein Kind in einer Sonderschule drei- bis fünfmal teurer kommt als ein Kind in der Regelschule, wäre das Fazit, dass in der Ausbildung der Lehrpersonen sehr viel mehr Geld investiert werden könnte für die Erfassung, ob ein Kind in einer Sonderschule am richtigen Platz ist. Dies nebst den Abklärungen des SPD. Wenn man ein bisschen zugunsten von Didaktik für Heterogenität umlagern würde, könnten Kinder im Grenzbereich gut in der Regelklasse getragen werden.

3.3.2 Kosten des Sonderschulbesuchs
Keine Wortmeldungen.

3.3.3 Heilpädagogische Frühförderung

Baumgartner-Flawil: Wie ist der markante Anstieg zwischen dem Jahr 1992 (insgesamt 300 Kinder mit HFE) zum Jahr 2008 (607 Kinder mit HFE) zu erklären?

Rohner-BLD: Es gab einen starken Ausbau im Kindergartenalter. Früher hatten im Kindergartenalter nur wenige Kinder HFE. Jetzt hat es gleich viel wie im Alter von 0 bis 4. Es hat also ein neues Segment gegeben.

Tinner-Azmoos: Hier wäre der Hinweis angebracht, mal zu untersuchen, wie weit die heilpädagogische Frühförderung allenfalls auch Integrationsmassnahmen zu einem sehr frühen Zeitpunkt abfedern könnte. Ich stelle in der Funktion als VSPG-Präsident fest, dass einerseits im Departement des Innern mit sehr viel Aufwand Integrationsmassnahmen angeboten werden, um sehr früh auch an bildungsschwache oder schlecht informierte Personengruppen mit Migrationshintergrund zu kommen. Ich habe mir überlegt, wie weit der HPD eigentlich auch eine Integrationsaufgabe hat? Die Betreuerinnen gehen ja in die Haushalte und sehen doch relativ schnell, wo es einen Migrationshintergrund hat. Ich habe darum auch die Frage vorhin gestellt, was das für Konsequenzen auf die Kosten bzw. die Finanzierung hat. Die Gemeinden und das DI werfen in Zukunft relativ viel Mittel für Integrationsbemühungen auf. Und ich könnte mir vorstellen, dass der HPD an einer sehr wichtigen Schnittstelle unterwegs ist. Ich möchte darum noch einmal zu Protokoll geben, dass ich erwarte, dass inskünftig auch ein allfälliger Migrationshintergrund erfasst wird.



Rohner-BLD: Ich muss noch präzisieren, dass die HFE behinderte Kleinkinder betrifft, die von Ärzten erfasst werden. Es geht wirklich um starke Einschränkungen, bei denen die Eltern nicht wissen, was sie mit so einem Kind machen sollen. Migration ist dort am Rand vielleicht ein Thema, aber kein Grund, zur HFE zu kommen.

Göldi-Gommiswald: Ich möchte hier nachdoppeln. Ich finde es sehr bemerkenswert, wenn man feststellt, dass diese Zahlen steigen und dann einfach aus der Luft gegriffen eine andere Zahl, die auch gestiegen ist seit 1991, nämlich die Migration, heranziehen und sagen, wahrscheinlich besteht hier eine Korrelation. Ich teile diese Auffassung überhaupt nicht. Ausserdem: Wenn man eine Korrelation herstellen möchte, dann ist nicht nur die Migration heranzuziehen, sondern es wären auch andere Faktoren mit zu berücksichtigen, wenn man die Statistik entsprechend erweitern möchte. Auch andere Bilder haben sich in unserer Gesellschaft in dieser Zeit verändert, z.B. das Familienbild, oder es wohnen wesentlich mehr Leute in urbanen Gebieten heute. Auch das sind Faktoren, die unter Umständen einen Einfluss haben könnten. Ich möchte das nicht in eine Ein-Fokus-Richtung bringen und einen Zusammenhang mit der Migration heraufbeschwören.

Schöbi-Altstätten: Ich schliesse mich meinem Vorredner an. Bei einer allfälligen Erweiterung der Statistik müsste man den sogenannten Kohorteneffekt auch einbeziehen, also die Frage, ob wenn bereits eine frühere Generation solche Massnahmen genossen hat, dies eine Auswirkung hat, dass Kinder auch wieder eine solche Massnahme benötigen. Es gibt solche Untersuchungen, wie sich z.B. in Deutschland Hartz 4 generationenübergreifend auswirkt.

Hegelbach-Jonschwil: Ich habe vielleicht eine Erklärung für das Wachstum. Wir waren an einem Informationsabend beim HPD, an dem unter anderem auch eine Ärztin des Kantonsspitals teilgenommen hat. Auf die Frage, warum es so viel mehr Kleinkinder in der HFE gibt, hat diese erklärt, dass Neugeborene und Frühchen heute bessere Überlebenschancen haben. Und der "Nachteil" ist, dass es dabei zu körperlichen Schädigungen kommen kann. Diese Kinder haben also mehr Überlebenschancen bei der Geburt, tragen aber eventuell eine gewisse Behinderung mit sich. Das erklärt auch den Anstieg. Das andere ist die Vernetzung des HPD. Dieser hat auf eine Information der Eltern durch die Ärzte hingewirkt, dass genau diese Informationen nach der Geburt an den HPD fliessen.

Regierungsrat Kölliker: Das Zahlenmaterial, das man sich wünscht, ist nicht verlässlich. Wir haben dies im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieser Botschaft, aber auch in der EDK feststellen müssen. Eines der Probleme sind die uneinheitlichen Definitionen, z.B. von "Migrationshintergrund". Ich finde den Input zwar gut und wichtig und nehme das auch gerne mit. Man muss aber zuerst interkantonal klar definieren, was wie gemeint ist, und dann kann man unter Umständen probieren, die Daten zu erheben. Heute stellt man fest, dass die Zahlen einfach nicht zu verwerten sind, weil das Datenmaterial in den Kantonen sehr unterschiedlich ist. Ich möchte hier einfach zur Vorsicht mahnen, wenn man in Aussicht stellt, man könne in Zukunft hier verlässliche Zahlen liefern.

Noch zur Klärung betreffend das Votum von Tinner-Azmoos, der den Frühförderungsbereich in Zusammenhang gestellt hat mit dem Migrationshintergrund. Er hat insbesondere verlangt, dass die Koordination unter den Departementen besser werden müsse. Das ist durchaus ein Thema, an dem wir mit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen



BLD und DI arbeiten. Wir haben hier verschiedene Auslegeordnungen für eine inskünftig bessere Zusammenarbeit erstellt, auch in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement und weiteren Players, die im Frühförderungsbereich mitspielen. Ich rufe in Erinnerung, dass dieser Frühförderungsbereich im Regierungsprogramm 2009 von der Regierung als Schwerpunktprojekt definiert wurde. Wir werden dieses Jahr zusammen mit dem DI auch eine Kick-Off-Veranstaltung machen nach den Sommerferien. Aber ich denke, das betrifft nicht vorrangig die heilpädagogische Frühförderung, sondern die Frühförderung generell.

Rohner-BLD: Noch ein Wort zum Wachstum. Im Alter von 0 bis 4 sind in den letzten Jahren die Zahlen gleich geblieben. Ein grosses Wachstum gab es bei Kindern von 4 bis 7 Jahren. Das heisst Kinder im Regelkindergarten werden häufiger für die HFE angemeldet.

Kündig-Rapperswil-Jona: In der Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin wurde uns anhand der gleichen Kriterien gesagt, dass ca. $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung Migrationshintergrund hat. In den Sonderschulen habe es einen hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund. Für den Kanton St.Gallen wurde diesbezüglich ein Anteil von mehr als 50 Prozent der Kinder erwähnt. Das ist schon eine Zahl, die aufhorchen lässt.

Baumgartner-Flawil: Auf Seite 36 wird erwähnt, dass ein flankierender Internatsaufenthalt als Kostentreiber bei der Sonderschulung wirke. Sonderschulen wollen aber in Krisensituationen Internatsplätze als Time-Out anbieten können. Dass man also ein Kind, das vorübergehend nicht zu Hause wohnen kann, zur Entlastung der Eltern und der Familiensituation befristet in der HPS übernachten lassen kann. Einige Sonderschulen haben sogenannte Wohngruppen, andere nicht. Ich weiss, dass das finanzielle Aufwendungen nach sich zieht. Man könnte dadurch aber Internatsplatzierungen verhindern, weil das Kind grundsätzlich in der Familie bleibt und nur befristet in der Sonderschule wohnt.

4. Überblick über die Sonderpädagogik im Kantonsvergleich

4.1 Allgemein

Keine Wortmeldungen

4.2 Schulen mit besonderem Lehrplan in der Schweiz

Hartmann-Rorschach: Das Kapitel zeigt deutlich die hohen Zahlen im Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen. Man sieht auch, dass die Ostschweiz generell höhere Zahlen hat. Was sind die Gründe dafür? Und besteht auf Seiten des Kantons ein Interesse, dies zu ändern, bzw. den Ranglistenplatz in Zukunft zu korrigieren?

Rohner-BLD: Der Kanton St.Gallen hat traditionelle und gut bewährte Einrichtungen, die sehr geschätzt und auch unterstützend wahrgenommen werden. Das Angebot hat sich etabliert. Das krassste Beispiel ist die Sprachheilschulversorgung in den Kantonen: St.Gallen hat zum Beispiel prozentual viermal mehr Sonderschulplätze als Zürich. Hier kann man wirklich nur sagen, das ist historisch gewachsen. Und was machen wir dagegen? Wir versuchen, Hilfestellungen zu bieten, dass die Regelschule auch Kinder tragen kann, die vielleicht jetzt noch nicht tragbar sind.

Baumgartner-Flawil: Wenn man die Sonderschulungen in den EDK-Ost Kantonen anschaut, dann sind wir gut angesiedelt. Wir haben zwar mehr als die Kantone Graubünden



und Glarus, was aber auch geografische Gründe hat: Im Kanton Glarus gibt es z.B. eine viel geringere Bevölkerungsdichte. Und im Kanton Graubünden viel mehr Talschaften. Was man zur Sonderschulquote noch beifügen könnte: Wir haben in den anderen Kantonen nicht geschaut, was die für Promotionsordnungen haben und wer die zuweisende Instanz ist. Man könnte ja z.B. auch die PISA-Studie noch berücksichtigen. Dort ist St.Gallen auch hoch drin. Die Frage ist, ob wir nicht im gesamten Vergleich höhere Ansprüche haben. Man sollte also auch schauen, wann ein Schüler in eine Sekundarschule, wann in eine Realschule und wann in eine Kleinklasse kommt.

Regierungsrat Kölliker: Wir glauben, dass wir mit dieser Vorlage und dem folgenden Konzept die Angleichung an die Quoten der anderen Kantone hinbringen werden, weil wir insgesamt richtig auf Kurs sind. Wenn man berücksichtigt, dass in den anderen Kantonen die Sonderschulquote ungebremst steigt, können wir davon ausgehen, dass wir uns mit den von uns beabsichtigten Massnahmen dem Durchschnitt angleichen werden.

Generalsekretärin BLD: Wie Sie in der Botschaft lesen können, mussten wir bezüglich Quote eine eigene Statistik erstellen bzw. eine eigene Umfrage in allen Kantonen machen. Es gibt schweizweit im Moment keine verlässliche Statistik, weil in den Kantonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht gleich "betitelt" werden. Das führt natürlich zu gewissen Verwerfungen. Das Bundesamt für Statistik ist seit mehreren Jahren daran, eine solche Statistik aufzubauen und hat eine entsprechende Veröffentlichung gegen Ende dieses Jahres in Aussicht gestellt. Das funktioniert aber nur, wenn die Definitionen überall gleich sind. Und es könnte gut sein, dass es weiterhin insbesondere zwischen der Ost- und Westschweiz unterschiedliche Definitionen geben wird. Die Statistik ist deshalb insgesamt mit etwas Vorsicht zu geniessen.

Hartmann-Rorschach: Habe ich die Strategie richtig verstanden, dass man die heute im gesamtschweizerischen Vergleich relativ hohe Quote nicht senken will, um in den Durchschnitt zu kommen, sondern man will sie halten und die anderen herauf wachsen lassen?

Regierungsrat Kölliker: Wir arbeiten natürlich darauf hin, dass bei uns die Quote sinkt. Aber was rund um den Kanton herum geschieht, wird auch begünstigen, dass wir eher in den Durchschnitt kommen.

4.3 Sonderschulung in den Kantonen der EDK-Ost
Keine Wortmeldungen.

5. Gutgeheissene parlamentarische Vorstösse
Keine Wortmeldungen.

6. Projekt Sonderpädagogik
6.1 Teilprojekt 1 (Übergangsrecht)
Keine Wortmeldungen.

6.2 Teilprojekt 2 (neues Recht/Sonderpädagogikkonzept)
6.2.1 Allgemein
Keine Wortmeldungen.



6.2.2 Schnittstellen

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich möchte hier noch einen Hinweis auf die Familienhilfe machen. Die sozialpädagogische Familienhilfe geht ebenfalls in die Familie und könnte dazu führen, dass weniger Internatsplätze zur Verfügung gestellt werden müssen. Wenn die Eltern gestützt werden, haben die Kinder eine grössere Chance, zu Hause zu bleiben. Das ist zwar nicht in jedem Fall das Richtige, aber hier könnte vielleicht wirklich eine Umlagerung passieren zu Gunsten des Kindes, welches ja immer im Zentrum steht.

Hegelbach-Jonschwil: Wir haben in der Vernehmlassung und den vorgängigen Gesprächen festgestellt, dass der SPD ein gewisser Partner der Schulgemeinden geworden ist. Wenn es dann aber um Audiopädagogik, Low-Vision, Dyskalulie usw. geht, gibt es x-verschiedene Partnerschaften. In diesem Bereich gibt es keine klaren, einheitlichen Strukturen. Wir möchten anregen, sich zu überlegen, die ganzen verschiedenen Dienstleistungen unter einem Dach anzusiedeln, z.B. beim HPD. Es ist auch extrem wichtig, dass vor der Einschulung erfolgte Massnahmen den Schulbehörden beim Schuleintritt bekannt sind. In unserer Schulgemeinde kannte z.B. kein Schulleiter den HPD, weil man den in der Schule nie gebraucht hat. Es gab Fälle, in denen Anmeldungen beim HPD stattgefunden haben, die Eltern aber – vielleicht aus Scham – die Schule beim Schuleintritt nichts davon gesagt haben. Dann wurde der SPD eingeschaltet, der aus Datenschutzgründen der Kindergärtnerin auch nichts gesagt hat, dass das Kind schon mal abgeklärt wurde. Das gibt einen riesen Aufwand für die Schule, eine Belastung für das Kind und auch die Eltern. Es wäre darum sinnvoll, dieses Netzwerk auszubauen, weil dann schon vor der Einschulung allen klar ist, wie Massnahmen aufgegleist werden müssen. Heute funktioniert das in den seltensten Fällen. Darum würde es Sinn machen, die Dienstleister beim HPD anzugliedern.

Rohner-BLD: Der HPD ist nicht bekannt, weil er in der Vorschule arbeitet. Er ist nicht schulisch tätig und hat nichts mit den Legasthenie-Therapeutinnen und Logopädinnen zu tun. Der Auftrag der heilpädagogischen Früherziehung ist, familienintern zu arbeiten. Sie machen "nur" eine Förderdiagnostik. Sie schauen, was das Kind hat und was es braucht. Sie machen aber keine Abklärungsdiagnostik wie der SPD. Sie sind somit eigentlich eine Behandlungsstelle und nicht wie der SPD eine Abklärungsstelle. Das was Sie anregen wäre eine Umwälzung, dass also die von den Gemeinden zu organisierenden schulischen Massnahmen an einem Ort zentralisiert werden, der eigentlich vorschulisch tätig ist.

Hegelbach-Jonschwil: Ich würde es als Ergänzung zum jetzigen System sehen, weil es einfach mangels Information z.T. grosse Probleme gibt bei der Einschulung.

Rohner-BLD: Man muss sich einfach bewusst sein, dass es hier nur um wenige Kinder geht, nämlich um 300 im ganzen Kanton.

Regierungsrat Kölliker: Wenn wir die Koordination im Frühförderbereich angehen, dann müsste dieses Anliegen dort aufgegriffen werden bzw. geschaut werden, wie es besser koordiniert werden kann.



Baumgartner-Flawil: Wenn man die partnerschaftliche Angleichung des HPD unterstützen wollte, wie es Hegelbach-Jonschwil anregt, dann müsste man den HPD im Gesetz verankern, damit es klar wäre. Aber die Logopädie hat damit nichts zu tun. Weil die Logopädinnen von den Schulgemeinden oder einer Institution angestellt werden.

Storchenegger-Jonschwil: Früher gab es eine eigene Schule für autistische Kinder. Wie läuft das heute und in Zukunft? In welchen Schulen haben diese Kinder Platz?

Rohner-BLD: Wir hatten einmal eine Schule für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen in St.Gallen. Diese wurde überführt in andere Schulen: Alle regionalen HPS und Sprachheilschulen haben ihre Kompetenzen erweitert, damit sie Kinder mit Autismusspektrumsstörungen aufnehmen und entsprechend fördern können. Die Idee ist, dass das so bleibt. Wenn man Spezialschulen für ein sehr schmales Segment macht, gibt es einen Sog aus dem ganzen Kanton an eine Stelle. Und die regionalen Sonderschulen verfügen über eine sehr hohe Kompetenz in diesem Bereich. Man muss sich fragen, warum man das zentral zusammenfassen soll, wenn es in den Regionen gut gemacht werden kann.

Wehrle-Buchs: Gemäss Botschaft wird die HFE im Kindergarten bis zum Schuleintritt weitergeführt. Werden die gleichen Personen, welche die Begleitung von klein auf gemacht haben, die Kinder auch in der Schule weiter betreuen? Oder müsste die Schule eigene Personen dafür anstellen?

Rohner-BLD: Die Idee ist, dass das die gleichen Personen machen.

Hartmann-Rorschach: Ich könnte der Idee der gesetzlichen Verankerung des HPD noch ein gewisses Wohlwollen entgegen bringen. Wir haben das bisher aber noch nicht vertieft angeschaut. Was hätte eine gesetzliche Verankerung für Folgen und warum hat man das in der Vorlage nicht vorgeschlagen?

Generalsekretärin BLD: Der HPD ist ein privater Verein nach ZGB, der nicht vom Kanton und den Gemeinden getragen wird. Das ist der grosse Unterschied zum SPD, der zwar auch ein Verein ist, aber die Mitglieder sind der Kanton und der Schulträgerverband. Diese sind auch im Vorstand vertreten und haben so eine direkte Einflussmöglichkeit. Ich kenne keine anderen privaten Vereine, die gesetzlich verankert worden wären.

Raschle-BLD: Ich kann das vom Strukturellen her bestätigen. Es wäre rechtlich problematisch, einen bestimmten Verein mit dieser Funktion gesetzlich zu verankern, weil es diesen Verein einmal nicht mehr geben könnte. Der Staat könnte den Weiterbestand nicht erzwingen. Dann hätte man eine nicht mehr vollziehbare Gesetzesnorm. Wenn man etwas in diese Richtung machen möchte, dann müsste man es insoweit allgemeiner formulieren, dass man für die Durchführung der heilpädagogischen Frühförderung anerkannte private Strukturen beauftragt. Das läuft im Prinzip aber jetzt schon so. Ein zweiter, materieller Punkt ist, dass man in diesem Fall klären müsste, wie man die Trennung zwischen Abklärung und Durchführung durchsetzen könnte. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist der HPD im Moment in beiden Bereichen tätig. Er erfasst und therapiert danach auch. Wenn man es gesetzlich regeln möchte, dann müsste man sich dem im Hinblick auf einen



späteren Beitritt zum Konkordat, welches diese Trennung verlangt, gründlich annehmen. Hier würden sich noch einige Fragen stellen, die ich spontan nicht überblicken kann.

Schöbi-Altstätten: Man muss im Auge behalten, was eine gesetzliche Aufgabe des Kantons ist, die erfüllt werden muss. Es kann durchaus sein, dass es einen privaten Verein einmal nicht mehr gibt. Noch schlimmer wäre es, wenn ein Verein auseinander fallen würde und man dann zwei oder drei neue Vereine mit verschiedenen Fachrichtungen hat. Wer wird dann beauftragt? Wenn man es im Gesetz bis auf die Stufe regeln kann, dass Private beauftragt werden, dann ist es für mich praktikabel. Alles andere ist gefährlich.

Baumgartner-Flawil: Ich kann das nachvollziehen. Wer ist denn Mitglied im HPD?

Rohner-BLD: Privatpersonen. Die Mehrheit der Mitglieder sind Mitarbeitende des HPD.

Hegelbach-Jonschwil: Meines Wissens ist auch ein Erziehungsrat im Vorstand des HPD ist. Wobei ich nicht weiss, ob das offiziell von seinem Amt aus kommt.

Generalsekretärin BLD: Er ist als Privatmitglied im Verein.

Hegelbach-Jonschwil: Mir geht es mehr darum, dass bis jetzt der SPD bei uns im Kanton eine Vorherrschaft hat. Er macht auch entsprechend Druck. Bei allen anderen Sachen, die ich vorher aufgezählt habe, herrscht nach meiner persönlichen Einschätzung ein Wildwuchs und es ist in jeder Region anders organisiert. Für die Schulgemeinden wäre es einfacher, die Dienste zu beanspruchen, wenn diese in einem einheitlichen Kleid bzw. Netzwerk auftreten würden. Ob das der HPD in seiner angestammten, früherzieherischen Funktion ist, oder etwas anderes, da bin ich offen.

Rohner-BLD: Die öffentlichen Schulträger organisieren sich selber, indem sie z.B. eigene Logopädinnen anstellen, sich einem Zweckverband anschliessen oder die Logopädie z.B. bei einer Sonderschule einkaufen. Aus Sicht der Schulgemeinde ist es deshalb ganz logisch organisiert, auch wenn es für uns von aussen manchmal nicht ganz klar durchschaubar ist. Der SPD hat einfach das Regulativ, dass über den ganzen Kanton die gleichen Kriterien für sonderpädagogische Massnahmen gelten. Mit dem SPD haben wir eine Stelle, die für uns auch Ansprechpartner ist.

Generalsekretärin BLD: Man muss klar unterscheiden, dass der SPD die Abklärungsstelle ist, aber die Anordnung und Durchführung der Massnahme ist Sache der Schulgemeinden. Diese sind frei, wie sie das organisieren. Die Trennung zwischen Abklärung und Durchführung ist wichtig, sinnvoll und auch Teil ist des Sonderpädagogik-Konkordates. In der Durchführung gibt es eine Art freier Markt. Wir sind der Ansicht, dass man hier kein Monopol errichten muss.

Kündig-Rapperswil-Jona: Noch zur Frage von Storchenegger-Jonschwil betreffend Autismusspektrumsstörung. In der HPS Stiftung Balm steht seit der Schliessung der Schule für Wahrnehmungsstörungen eine Heilpädagogin in Ausbildung zur Fachperson im Umgang mit Kindern mit Autismusspektrumsstörungen. Sie ist Ansprechperson für die Lehrpersonen, hat ihre Sprechstunden und bietet auch interne Weiterbildungen an.



7. Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik

7.1 Bewährte Elemente

Stadler-Lütisburg: Ich möchte bei 7.1.4. Berufliche Qualifikation und Lohn des schulischen Fachpersonals an die Frage von Baumgartner-Flawil von vorhin anknüpfen. Ich denke, wir müssen schon klären, wie es mit der Wahlfähigkeit von Fachlehrpersonen in Sonderschulen ist. Wenn eine Fachlehrperson an einer HPS angestellt ist, dann wird sie doch gemäss Personalrecht an den öffentlichen Volksschulen entlohnt und kann auch so Bildungsurlaub beziehen? Sie hat also auch an der HPS Anspruch auf Bildungsurlaub?

Raschle-BLD: Das ist richtig unter der Voraussetzung, dass an den Sonderschulen gemäss Konzept auch Lehrpersonen ohne heilpädagogische Funktion und ohne heilpädagogischen Auftrag tätig sein können. Ob dem so ist, kann ich nicht abschliessend beurteilen, weil mir dazu das Fachwissen fehlt. Rechtlich ist es nicht zwingend, dass die hier angetönten Anstellungsbedingungen (Lohnhöhe, befristete/unbefristete Anstellung, Bildungsurlaub usw.) nur Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zukommen können, weil es eine HPS ist. Die Frage ist wie bereits erwähnt, ob an diesen Institutionen generell ausschliesslich Heilpädagogik als Tätigkeit zugelassen ist oder ob auch die anderen pädagogischen Funktionen noch Platz haben.

Baumgartner-Flawil: Privaten Sonderschulen stellen privatrechtlich an. Gilt denn das Disziplinarrecht für Lehrpersonen und Schülerschaft in privaten Sonderschulen nicht? Wenn die Sonderschulung in die Volksschule integriert wird, macht man es dann ähnlich?

Raschle-BLD: Das Disziplinarrecht für Lehrpersonen und Disziplinarrecht für Schülerinnen und Schüler sind zwei verschiedene Sachen. Das Disziplinarrecht für Lehrpersonen ist im Kanton mit dem neuen Personalgesetz abgeschafft worden. Die Frage muss also nicht mehr beantwortet werden. Solange es das Disziplinarrecht noch gegeben hat, hätte man die Frage mit nein beantworten müssen, weil Lehrpersonen an Volksschulen privatrechtlich angestellt sind. Im OR gab es nie ein Disziplinarrecht.

Bei den Schülerinnen und Schülern hier ist der Art. 1 VSG in seiner neuen Fassung angesprochen. Die Frage ist, wie weit das Volksschulgesetz für die Sonderschulen gilt. In Art. 1 wird ja gesagt, Bestimmungen über die Sonderpädagogik gelten 1:1, der ganze Rest des Volksschulgesetzes gilt sachgemäss. Man kann sich überlegen, auch das Schülerdisziplinarrecht sachgemäss auf Sonderschulen anzuwenden. Nach meiner Auffassung das Schülerdisziplinarrecht aber nicht 1:1 angewendet werden. Auf eine angemessene Art und Weise im Sinn eines internen Regulativs für eine Institution mit einem öffentlichen Auftrag ist es aber durchaus denkbar.

7.2 Integration und Separation

7.2.1 Analyse

Hartmann-Rorschach: Es ist die Meinung, dass bei der B&U Lehrpersonen aus den Sonderschulen in den Regelschulen Wissen, Erfahrung und Informationen einbringen, damit die Beschulung optimal koordiniert werden kann, oder? Gemäss Botschaft soll der Nachtrag kostenneutral umgesetzt werden. B&U kann man sicher nicht gratis haben, die



Sonderschulen leisten hier einen Zusatzaufwand. Wo wird eingespart, um diese zusätzlichen Leistungen zu zahlen oder wie wird das finanziert?

Rohner-BLD: Die Idee ist, dass es dann weniger Sonderschüler gibt. Mit einem entsprechenden Abbau an Sonderschulplätzen kann die B&U finanzieren. Dieses Angebot besteht seit Jahren durch die Sprachheilschule St.Gallen, die CP-Schule und den OBV. Dabei zeigt sich klar, dass es Kinder gibt, die nicht in die Sonderschule müssen, weil man diesen Dienst hat.

Raschle-BLD: Ich greife ein bisschen der Kostenübersicht vor. Wenn man dort schaut, führt die Entlastung der Sonderschulen in einem gewissen Mass zu einem Umlagerungsaufwand für basale Schulkosten auf die Gemeinden. Das ist für den ganzen Kanton ausgewiesen mit brutto – also für alle Gemeinden zusammen – 3.4 Mio. Franken. Ein elementarer Anteil ist dabei die Sonderpädagogik, die jedes Schulkind in der Volksschule beanspruchen kann. Dort hat auch die B&U als eine Massnahme Platz.

7.2.3 Unterstützung und Entlastung der Lehrpersonen in der Regelschule

Hegelbach-Jonschwil: Es geht hier um die Frage Erhöhung und Sicherung des Pensenpools. Die Erfassung des Pensenpools ist heute schon eine halbe Doktorarbeit, bei der es nach meiner Einschätzung sehr viele Fehlinterpretationen und Manipulationsmöglichkeiten gibt. Wird der Pensenpool auch inskünftig so erfasst? Die Erhöhung des Pensenpools ist auch ein wichtiges Thema für die Gemeinden. Eine geringfügige Erhöhung im Pensenpool hat extreme finanzielle Auswirkungen, weil die schulischen Heilpädagogen keine billigen Arbeitskräfte sind. Deshalb die Ergänzungsfrage: Geht man von einer nochmaligen Erhöhung des Pensenpools aus oder bleibt es bei diesen 5 Prozent?

Wiederkehr-BLD: Bezüglich der Erfassung kann ich spontan keine Auskunft geben, ich werde aber im Amt nachfragen und Ihnen dann Bescheid geben.

Regierungsrat Kölliker: Wir können auch deshalb keine spontane Auskunft geben, weil wir bis jetzt noch nie etwas gehört haben, dass etwas das Formular zu Problemen führen könnte. Wir nehmen das so entgegen.

Hegelbach-Jonschwil: Ich sage nicht, dass es nicht funktioniert. Es ist einfach extrem kompliziert auszufüllen, woraus sich eine entsprechend grosse Fehlerquelle ergibt.

Kündig-Rapperswil-Jona: Es wird hier erwähnt, dass das Kindswohl massgebend ist. Ich habe mir hier ein Fragezeichen gesetzt, weil ich in der Praxis feststellen musste, dass vor allem um das Wohl der Lehrpersonen und der Heilpädagoginnen geht, damit es auch den Kindern wohl ist. Wir brauchen einfach mehr Kompetenzen in der Zusammenarbeit. Das ist der grosse Paradigmenwechsel, der heute in den Schulen passiert: Wir sind nicht mehr wie früher Einzelkämpferinnen, heute sind wir Teamworker. Und dafür müssen wir ausgebildet sein. Selbst ich als Heilpädagogin, die im Jahr 2007 abgeschlossen hat, war zu wenig vorbereitet auf die grosse Herausforderung der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder. Nur wenn die Zusammenarbeit spielt, ist es im Kindswohl. Dann ist eben eine solche teure Stunde der Heilpädagogin auch eine Ressource, die genutzt werden kann



zur Unterstützung der Lehrpersonen. Die entsprechenden Kompetenzen der Heilpädagoginnen sollen nicht nur einem einzelnen Kind in einer einzelnen Lektion zukommen.

7.3 Entwicklung und Neuerungen

7.3.1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule

Schöbi-Altstätten: Eine Verständnisfrage. Es wird hier als Neuerung angeführt, dass das vorrangige Kriterium der sonderpädagogischen Versorgung nicht mehr ein Defizit ist, sondern der Bedarf der Schülerin oder des Schülers nach Unterstützung, um schulische Ziele zu erreichen. Was ist hier effektiv neu? "Defizit" heisst nach meiner Auffassung "Fehlen von etwas", man hat also eine Differenz zu etwas, was man erreichen sollte. Wenn ein Defizit ausgeglichen wird, dann besteht ein bestimmtes Ziel und auf der anderen Seite einen Bedarf des Schülers auf Unterstützung, um dieses Ziel zu erreichen. Ist die Neuerung einfach eine andere Wortwahl, die wahrscheinlich etwas freundlicher ist? Für mich ist es im römischen Sinn immer noch das Inter-Esse, also es fehlt etwas dazwischen.

Rohner-BLD: Die Unterscheidung ist aus folgendem Grund wichtig: Beim Defizit ist es so, dass man so lange eine Unterstützung geben muss, bis das Defizit "gefüllt ist". Wenn also ein Kind eine Legasthenie hat, dann bekommt es eine Legasthenie-Therapie solange es Legasthenie hat. Die beabsichtigte Umkehr ist die Frage "was gibt es für relevante Ziele, die das Kind erreichen kann?". Aufgrund der Antwort auf diese Frage gibt es eine Unterstützung. Und wenn man sagen muss, es gibt keine relevanten Ziele, die man mit einer Unterstützung erreichen kann, weil das Kind z.B. therapiemüde ist, dann gibt es keine Unterstützung. Das Ziel ist es, wegzukommen vom Mechanismus "Schaden gleich...".

7.3.6 Rolle von Staat und Eltern bei der Zuweisung zum Sonderschulbesuch

Storchenegger-Jonschwil: Ich habe Befürchtungen von betroffenen Eltern mitbekommen, die das Gefühl haben, sie würden günstiger fahren, wenn sie ihr Kind in ein Internat geben, als wenn sie es zu Hause behalten und die Tagesschulen, den Weg usw. zahlen müssten. Wie ist das in der Umsetzung geplant? Können die Eltern überhaupt wählen?

Rohner-BLD: Wir haben jetzt schon eine Definition des Einzugsgebietes von Tagessonderschulen. So können wir planen, wie viele Kinder wohin kommen. Ein Kind aus Rapperswil soll nicht Wattwil in die Schule gehen, sondern in Rapperswil. Es gibt hier also keine Änderung. Jetzt ist es einfach so, dass wir im IST-Zustand ist die IV-Vorgabe als Grundlage haben. Die IV machte Ausnahmen bei weiter entfernten Schulbesuchen, was wir in Zukunft so nicht mehr zulassen werden. Der Schulbesuch kostet aber unabhängig vom Beschulungsort nichts. Die Eltern haben lediglich Verpflegungspauschalen zu bezahlen, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, weil das Kind nicht zuhause wohnt.

Storchenegger-Jonschwil: Was passiert, wenn es zwischendurch eine Arbeitsphase gibt. Die Jugendlichen mit Behinderung können ja erst mit 18 Jahren in die Ausbildung. Es gibt aber auch bei diesen Jugendlichen Schulmüdigkeit. Wenn sie einen Arbeitsplatz finden, der aber weiter weg ist, wie sieht es dann aus mit dem Transport?

Rohner-BLD: Dann ist das keine Sonderschulung mehr, weil der Jugendliche damit ins Berufsleben eintritt. Die Zuständigkeit liegt dann beim DI. Die Zuständigkeit liegt auch nicht mehr bei uns, wenn er anschliessend wieder einen Ausbildungsplatz bekommt.



Baumgartner-Flawil: Bei den Einzugsgebieten der Sonderschulen muss man auf jeden Fall auf die historisch gewachsenen Regionalisierungen Rücksicht nehmen.

Tinner-Azmoos: Gibt es schon Erfahrungswerte im Umgang mit den neuen KES-Behörden bezüglich Zuweisungen von Kindern, denen die Eltern nicht zustimmen?

Rohner-BLD: Weil die Schulbehörden zuweisen, hatten wir vom Kanton relativ wenig Kontakt mit den bisherigen Vormundschaftsbehörden und auch mit den neuen KES-Behörden.

Raschle-BLD: Ich kann das bestätigen. Das ist ein Verfahrensteil, der letztlich nicht auf die Bildungsschiene kommt. Im Erziehungsrat werden nur "Anordnungen der Sonderschulung" abstrakt behandelt. Die KES-Behörde wird nur bei Platzierungen eingeschaltet, wenn die Sonderschulanordnung als Grundsatz bereits rechtskräftig ist. Bei Internatsplatzierungen läuft es dann rein auf der zivilrechtlichen Schiene, das Schulrecht ist draussen. Das muss wegen dem Vorrang des Bundesrechts auch unter dem neuen System so bleiben. Die einzige Änderung dieser Vorlage ist diesbezüglich, dass man bei der Platzierung in Tagessonderschulen bezüglich Beschulungsort kein Einvernehmen mit den Eltern mehr braucht. Die KES-Behörde braucht es dort nicht, weil es bei einer Tagessonderschule um eine rein schulrechtliche Angelegenheit geht, bei der keine Elternrechte tangiert sind. Das ist bei einem Internat anders, wo es auch um die Familie geht, ums Übernachten usw. Wir haben deshalb keine Erfahrungswerte bzgl. Zusammenarbeit mit der KES-Behörde. Rein juristisch besteht aber auch kein grosser Unterschied zwischen der bisherigen Vormundschaftsbehörde und den KES-Behörden. Diese haben im Prinzip die gleiche Funktion wie die alte Behörde, also das modifizierte Bundesrecht in diesen Teil umzusetzen. Die Änderungen sind vorwiegend organisatorischer Natur.

Stadler-Lütisburg: Ich war in unserer Gemeinde Präsidentin der Vormundschaftsbehörde und kann deshalb aus der Vergangenheit und der Gegenwart sprechen. Vorher musste bei solchen Massnahmen der Vormund oder der Beistand dabei sein. In der KES hat man ja nur noch die Beistandschaften. Auch in Zukunft werden an diesen Gesprächen und Übergaben die Beistände dabei sein. Bei Kindern, die einen Beistand haben, handelt es sich in der Regel um die komplizierteren Fälle. Dort muss man auch in Zukunft gut hinschauen.

7.3.7 Aufenthalt in Sonderschulinternaten

Baumgartner-Flawil: Sieht die Regierung eine Möglichkeit, alle Tagessonderschulen bezüglich der Möglichkeit, ein Time-out anzubieten, zukünftig gleich zu behandeln? Dass man also Kinder für eine beschränkte Zeit in ein Sonderschulinternat platzieren könnte?

Regierungsrat Kölliker: Es ist schwierig, hier die Regierungsmeinung kund zu tun, weil ich das Anliegen zum ersten Mal so höre. Spontan betrachtet macht das durchaus Sinn und ich habe ein gewisses Verständnis, dass man sich diese Überlegung macht. Hat man sich dazu intern schon einmal Gedanken gemacht?



Rohner-BLD: Ja, das ist immer wieder ein Thema. Schulbehörden machen Sonderschulzuweisungen mit oder ohne Internat. Wenn es solche Time-out-Plätze geben würde, würde ein Kind einfach z.B. drei Monate in ein Internat kommen. Wir haben dazu kein Verfahren. Letztlich ist das eine reine Kostenfrage. Hilfreich wäre es sicher.

Schöbi-Altstätten: Wie gross ist die Schnittmenge von Kindern, die nur temporär einen Internatsaufenthalt brauchen? Und müssten diese Kinder dann nicht eher in der BUB untergebracht werden? Das müsste wahrscheinlich vorab einmal erhoben werden.

Baumgartner-Flawil: Primavista wären das bei uns pro Schuljahr etwa 2-3 von 140 Kindern. Es ist also marginal und man braucht dann keinen Internatsplatz. Wir mussten schon Kinder in Internate geben, die wir lieber bei uns in einem Time-out gehabt hätten.

Stadler-Lütisburg: Gemäss den Ausführungen von Frau Rohner sollen zwei neue Tagesschulen geschaffen werden. Wie kann das kostenneutral erfolgen?

Rohner-BLD: Es müssen irgendwo Plätze abgebaut werden und am anderen Ort kann man Plätze aufbauen.

Regierungsrat Kölliker: Vielleicht könnten Sie noch etwas sagen, was es hier einen Zusammenhang mit den von Ihnen erwähnten ausserkantonalen Schulen gibt? Wir versprechen wir uns von der Erweiterung des Platzangebots ja auch diesbezüglich etwas.

Rohner-BLD: Wir haben relativ viele Kinder an der Kantonsgrenze, die eine ausserkantonale Sonderschule besuchen. Vor allem im Bereich der Stadt St.Gallen Richtung Appenzell, wo es relativ viele Schulen für Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten gibt. Mit dem Versorgungskonzept sollen nicht mehr so viele Kinder abfliessen in andere Kantone.

Hegelbach-Jonschwil: Werden die Internatskosten separat berechnet oder gibt es einfach einen Kostenbeitrag der Gemeinde an die Schule und die teilt das dann selber auf?

Rohner-BLD: Die Schulgemeinde bestimmt die Sonderschulbedürftigkeit und legt dann mit den Eltern fest, ob das Kind in eine Tagessonderschule oder in ein Sonderschulinternat geht. Mit der Platzierungsentscheid zahlt die Schulgemeinde immer 36'000 Franken, unabhängig davon, ob das Kind in einem Internat oder einer Tagessonderschule ist. Die Restkosten bezahlt immer der Kanton. Die Mehrkosten im Fall einer Internatsplatzierung fallen also immer beim Kanton aus. Diese betragen in der Regel 50'000 bis 60'000 Franken. Die Eltern bezahlen einen Verpflegungsbeitrag. Dieser ist im Internat etwas höher, weil es dort 3 Essen gibt, in der Tagessonderschule aber nur das Mittagessen.

7.3.9 Transporte in der Sonderschulung

Baumgartner-Flawil: Ich möchte den Wunsch deponieren, dass bei Transporten zukünftig der Kanton Pauschalen festlegt, dass nicht dass die einzelnen Trägerschaften mit den Transportunternehmen das Kilometergeld verhandeln müssen.

7.3.12 Behördenstruktur im Sonderschulwesen



Baumgartner-Flawil: Hier heisst es, dass man die Sonderschulkommission überprüfen will. Ich möchte für die Beibehaltung der Sonderschulkommission plädieren. Die Kommission wird vom Erziehungsrat präsiert und ist zusammengesetzt aus Personen verschiedener Berufsrichtungen. Der Sonderschulkommission könnte man relativ grosse Aufgabenfelder betreffend Sonderschulung zur Verfügung stellen. Wenn die Sonderschulkommission diese Aufgaben nicht mehr erfüllen würde, müsste das Departement sie erfüllen. Die Sonderschulkommission könnte auch die Funktion einer Ombudsstelle wahrnehmen.

7.3.13 Einsatz der zentralen Abklärungsstelle

Kündig-Rapperswil-Jona: Es wird als Errungenschaft bezeichnet, dass die Sonderschulmassnahmen bzw. die sonderpädagogischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem SPD aufgegleist werden. Hier bin ich aus meiner Erfahrung als Heilpädagogin skeptisch. In der Praxis führt der SPD einfach aus, was die Schulgemeinde zur Verfügung stellt bzw. vom Kanton vorgegeben wird. Er ist auch nicht unabhängig von den Erwartungen von Eltern. Ich kenne einen Fall, bei dem ein Junge abgeklärt wurde, obwohl es gemäss Schulpsychologin von Vornherein eindeutig war, dass er in der Regelschule nicht nachkommen würde. Viele Eltern werden z.B. von insieme über Integration und Inklusion informiert. An der HfH wurde während meiner Ausbildung gelehrt, es gehe in der Sonderpädagogik darum, Kinder unterschiedlichster Herkunft und Entwicklungsniveaus ohne Ausgrenzung zu fördern. Diese Pädagogik habe alle Menschen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung gemeinsam zu bilden, statt sie getrennt in Sonder- und Regelklassen zu unterrichten. Gemäss humanwissenschaftlichen Erkenntnissen würden auch sehr schwer beeinträchtigte Kinder von der Integration in eine heterogene Lerngemeinschaft profitieren. Es wurden auch positive Erfahrungen aus Ländern mit integrativen Schulen erwähnt, z.B. Schweden. Jetzt kommen Eltern mit dieser Erwartung und dann muss der SPD sagen, dass das im Kanton St.Gallen nicht vorgesehen ist. Zu diesem Spannungsfeld hätte ich von RR Kölliker gerne eine Antwort.

Regierungsrat Kölliker: Es geht hier um die Grundsatzfrage, wie viel Integration man will. Den angesprochenen Weg der Inklusion wollen wir im Kanton St.Gallen nicht. Für uns steht das Kind im Vordergrund. Es entspricht unserer Überzeugung, dass entschieden wird, was für das Kind das Richtige ist. Das angesprochene Spannungsfeld wird es immer geben, das können wir nicht beseitigen. Bei allen Rekursfällen im Erziehungsrat stösst man an den Punkt, wo man sich fragen muss, was das Richtige für das Kind ist. Was ich bei diesen Fällen immer wieder feststelle: Auch die Aussagen der Experten sind im gleichen konkreten Fall oft unterschiedlich. Wie wollen wir kantonal eine andere Regelung treffen als es in der Botschaft vorgeschlagen wird? Was würde für unsere Kinder zu besseren Entscheiden führen?

Kündig-Rapperswil-Jona: Der Kanton St.Gallen lässt ja die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an der HFH ausbilden. Dort wird doziert, dass Inklusion eine Möglichkeit sei und dass wir Unterstützung zur Förderung der Inklusion bieten sollen, obwohl das in den Kantonen gar nicht möglich ist.

Regierungsrat Kölliker: Eindrücklich ist, welche Entscheidungen diesbezüglich international erst kürzlich getroffen wurden. Überall dort, wo man Erfahrungen gemacht hat, hat sich gezeigt, dass die Extremziele, die man theoretisch einmal vor Augen hatte, einfach



nicht realistisch sind und vor allem auch nicht zum Wohl des Kindes. Es bestehen sehr unterschiedliche Ansichten, was das Richtige ist, aber die neuesten Erkenntnisse der letzten zwei, drei Jahre gehen ganz klar in eine andere Richtung als Inklusion.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich nehme an, dass auch in einer Ausbildungsstätte wie der HFH das in Zukunft erwähnt wird, dass diese Diskrepanz besteht bzw. etwas doziert wird, das in der Praxis in den Kantonen nicht so umgesetzt werden wird.

Schöbi-Altstätten: Wir sind hier in einem politischen Prozess bzw. einem Gesetzgebungsprozess. Was doziert wird, ist Wissenschaft, die durch die Wissenschaftsfreiheit abgedeckt ist. Es wird niemand vorschreiben können, was doziert werden muss. Die Wissenschaft wird sich auch wieder ändern, das ist ein laufender Fluss mit Neuerkenntnissen. Es gibt hier keine allgemein gültige Wahrheit.

Hegelbach-Jonschwil: Ich habe eingangs erwähnt, dass wir die zentrale Abklärungsstelle wichtig und richtig finden. Ich möchte das einfach deponiert haben.

Unterbruch der Sitzung für die Mittagspause von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr

7.4 Aufgaben und Kostenteilung unter Kanton und Gemeinden

7.4.4 Bewertung der Kostenteilung (Äquivalenz)

Baumgartner-Flawil: Eine Frage zum Verwaltungsaufwand der Trägerschaften. Die Schulgemeinde kann den Schulrat aus dem Steuereinnahmen zahlen. Das fehlt bei den privaten Trägerschaften. Die privaten Sonderschulen nehmen eine Staatsaufgabe wahr, müssen das aber selber organisieren. Die strategische Ausrichtung der privaten Trägerschaften geschieht am Feierabend. Dafür muss es vom Kanton auch einen Beitrag geben.

Rohner-BLD: Der Kanton bezahlt den Sonderschulen einen Pensenpool für Leitung und Verwaltung, den die Sonderschulen für diese Aufgaben einsetzen können. In der Regel werden allgemeine Spesen und kleine Entschädigungen für die strategische Leitung bezahlt, die aber nicht abschliessend definiert sind. Wir haben hier übernommen, was die IV auch akzeptierte. Das Departement des Innern hat eine maximale Höhe der Entschädigungen des Vorstandes definiert. Solche Vorschriften haben wir nicht.

Regierungsrat Kölliker: Wird das nicht auch in die Pauschalen eingerechnet werden?

Rohner-BLD: Doch, wir haben den jetzigen Aufwand in die Pauschalen eingerechnet.

Tinner-Azmoos: Die Frage, wie ein solcher Vorstand zu entschädigen ist, ist legitim. Es muss sicher eine Entschädigung geben, der Vorbereitung und der ganzen Betriebsverwaltung gerecht werden kann. Das könnte die Entschädigung sein, welche der Kanton an übrige Delegierte, sei es in Verwaltungsräten oder ähnlichen Ämtern, bezahlt. Ich kenne diese Zahl nicht genau, aber wenn man sich an diesen Leitlinien orientiert, dann ist das als vernünftige Entschädigung des Vorstandes sicher gerechtfertigt.

Raschle-BLD: Noch zur gesetzlichen Verankerung. Es gibt die Bestimmung, dass der Kanton den Aufwand der privaten Sonderschulen trägt. Man hätte also eine gesetzliche



Grundlage für solche Entschädigungen. Die Regierung wird ohnehin noch Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von privaten Sonderschulen erlassen.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe ein gewisses Verständnis, dass man die Frage stellt. Ich finde auch, dass man die erbrachte Leistung entsprechend auch abgelden soll. Welches der richtige Ansatz ist, ist eine andere Frage. Das möchte ich hier definitiv offen lassen. Die gesetzliche Grundlage besteht und man kann deshalb auch in Aussicht stellen, dass man es auf die eine oder andere Art macht.

Baumgartner-Flawil: Das BLD müsste diesbezüglich Empfehlungen abgeben, um zu verhindern, dass es einen Pool gibt, aus dem derjenige, der am meisten zu sagen hat, für sich am meisten rausnimmt. Es muss also definiert sein, was in die Leitung und Verwaltung gehört und was zur strategischen Führung. Die strategische Führung muss klar getrennt werden von der operativen Führung und Verwaltung.

8. XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz,

Präsident: Den Punkt 8 möchte ich an dieser Stelle noch nicht behandeln, weil er ausschliesslich Erläuterungen in Zusammenhang mit den konkreten Gesetzesartikeln enthält. Wir werden diese Punkte bei der Beratung der Gesetzesvorlage behandeln.

9. Kosten und Referendum

9.1 Ausgangslage

Keine Wortmeldungen.

9.2 Kostenfolgen des kantonalen Sonderpädagogik-Konzeptes

9.2.2 Kostenfolgen für die Gemeinden

Schöbi-Altstätten: Auf Seite 95 unten geht man bei der Mehrbelastung für die Gemeinden von Grenzkosten von 4'000 Franken aus. Dazu kommen rund 20'000 Franken je Schülerin oder Schüler für sonderpädagogische Kosten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Beanspruchung von vier Therapiektionen oder Lektionen der schulischen Heilpädagogik als integrierte Schülerförderung je Woche und Jahr. Das betrifft ja ausschliesslich Schülerinnen und Schüler in der Regelschule. Ich bin Schulrat in Altstätten und habe mir das mit unseren schulischen Heilpädagogen einmal angeschaut. Der Tenor war, dass es nicht realistisch sei, damit jemanden, der alternativ nicht in einer Sonderschule beschult wird, in der Regelklasse zu beschulen. Wir haben einen besonderen Fall, und der hat im Moment 10 Lektionen zusätzlich. Auf welcher Grundlage ist das gerechnet und ist das realistisch?

Raschle-BLD: Ein erster Teil, also die 3.4 Mio. Franken, sind die basale Ausstattung an Sonderpädagogik, die für jeden Schüler gerechnet wird. Das ist dieser Wert, der hier angesprochen ist. Dieser hat mit "nicht in einer Sonderschule sein" aber noch nichts zu tun. Es ist eine abstrakte Durchschnittsberechnung, welche mit Hilfe des Dienstes für Finanzen und Informatik angestellt wurde, dass jeder Schüler in einer Klasse im Schnitt vier ISF-Lektionen hat. Hier muss man Annahmen machen, ich kann das fachlich aber auch nicht bis zum Letzten erklären.



"Nicht mehr in der Sonderschule sein", das ist dann der zweite Teil, also die Umlagerung der Synergie von 4 Mio. Franken. Das kommt dann noch dazu und ist separat ausgewiesen.

10. Sonderpädagogik-Konkordat

Baumgartner-Flawil: Botschaft und Entwurf gehen auf einen Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat aus. Es ist auch in der Formulierung und der Terminologie dazu richtig abgefasst. Ich hätte gerne die Tendenz gewusst, ob die Regierung gewillt ist, dem Sonderpädagogik-Konkordat beizutreten oder einfach sagt "man könnte, wenn man wollte".

Regierungsrat Kölliker: Die Regierung hat sich mit diesem Geschäft schon mehrfach befasst und dabei immer darauf hingewiesen, dass die Botschaft bzw. die Vorlage so ausgerichtet werden sollte, dass man dem Konkordat beitreten könnte. Die Regierung hat immer bestätigt, dass sie dem Konkordat beitreten will.

Hegelbach-Jonschwil: Wir sind betreffend Konkordatsbeitritt nicht glücklich. Wir haben noch den X. Nachtrag zum VSG in Erinnerung, wo alles so vorbereitet wurde, dass man schon ein HarmoS-Gesetz gehabt hat, bevor man überhaupt auf HarmoS eingetreten ist. Wir sehen das hier ein bisschen gleich kommen. Obwohl die Vorlage grundsätzlich nicht bekämpfen würden wir das Konkordat auf jeden Fall nicht unterstützen.

11. Vernehmlassung

Keine Wortmeldungen.

Anhang: Leitsätze und Beantwortung von Schlüsselfragen

Baumgartner-Flawil: Ich finde diese sehr ausgewogen und gut.

Präsident: Dann gehen wir jetzt über zur Diskussion der einzelnen Gesetzesbestimmungen und werden dort die materielle Diskussion führen. Ich möchte Sie noch einmal darum bitten, die Anträge wenn immer möglich schriftlich abzugeben. Die Protokollführerin wird sie dann projizieren, damit wir eine einheitliche Diskussionsgrundlage haben.

Art. 1

Tinner-Azmoos: Baumgartner-Flawil hat im Rahmen vorhin die Frage der Anwendbarkeit des Personalrechts des Kantons in privaten Sonderschulen aufgeworfen. Ich möchte das geklärt haben, ohne bereits einen direkten Antrag zu stellen. Man muss sich in dieser Kommission einfach bewusst sein, ob man die privaten Sonderschulen dem Personalrecht des Kantons unterstellen will oder es der Trägerschaft überlassen will, wie sie im Einzelfall oder in der Organisation mit solchen Fragen umgeht. Meine Überlegung ist, ob man eine lit.c einfügen könnte, mit der man das kantonale Personalrecht verordnen würde. Das wäre von der Konzeption her wichtig. Warum hat man darauf verzichtet, die privaten Sonderschulen dem kantonalen Personalrecht zu unterstellen?

Raschle-BLD: Sonderschulen sind privatrechtlich organisiert. Das heisst automatisch, dass sie auf ihr Personal nicht öffentliches Recht anwenden, sondern private Arbeitsverträge gestützt auf das Obligationenrecht abschliessen. Dies verunmöglicht es aus rechtli-



chen Gründen, in einem allfälligen Bst. c das kantonale Personalrecht quasi ultimativ den Sonderschulen aufzuoktroieren, auch wenn sie mit diesem Personal einen öffentlichen Auftrag erfüllen. Das kantonale Personalrecht ist ja öffentliches Personalrecht. Mit dieser Diskrepanz muss man leben, wenn man private Institutionen eine öffentliche Aufgabe erfüllen lässt. Auf der anderen Seite haben wir ja die Bestimmung in Bst. b, wonach die Bestimmungen des Volksschulgesetzes sachgemäss auch für die Sonderschulen angewendet werden. Wir haben im Volksschulgesetz Bestimmungen für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule. Dies insbesondere auch mit einer Verbindung zum kantonalen Lehrerlohngesetz, wo auch die Lohnansätze der Lehrpersonen an der öffentlichen Volksschule verankert sind. Über das Scharnier dieser sachgemässen Anwendung kann man, wie man es bereits bis heute macht, auch weiterhin auf der Ebene Leistungsauftrag bei der Aufwanddeckung – und das ist auch angedacht im Rahmen der Pauschalierung – auf diese Ansätze greifen. Das ist ein Beispiel für die sachgemässe Anwendung nach Bst. b. Eine 1:1-Anwendung sehe ich juristisch nicht, weil wir auf der Schnittstelle zwischen öffentlicher Hand und Privaten sind. Man muss aufpassen, dass man hier innerhalb der möglichen Strukturen bleibt.

Tinner-Azmoos: Das ist jetzt einmal eine Beurteilung aus Sicht des Rechtsdienstes des Bildungsdepartementes ist. Wäre es möglich, dass man diese Fragestellung noch der Staatskanzlei zur Beurteilung unterbreitet? Aufgrund dieser Beurteilung kann man dann immer noch einen entsprechenden Antrag im Rahmen der Debatte stellen.

Göldi-Gommiswald: Ich bin etwas irritiert über diesen Vorstoss, dass man die privaten Sonderschulen und sogar das Personalrecht von der liberalen Seite her staatlich regeln möchte. In meinen Augen geht man hier einen Schritt zu weit und mir fehlt auch der politische Wille, den anerkannten privaten Sonderschulen zu befehlen, was sie für ein Personalrecht anwenden sollen. Ich habe nichts gegen die von Tinner-Azmoos angeregte Prüfung der Frage durch die Staatskanzlei. Ich habe aber schon gewisse Vorbehalte gegen das Einfügen einer entsprechenden lit. c, mit der man alle anderen Regulative für die Sonderschulen gleich auch noch übernehmen würde. Das ist in meinen Augen nicht mehr liberal.

Tinner-Azmoos: Göldi-Gommiswald verkennt offenbar den Umstand, dass ich lediglich eine Frage gestellt habe und zwar zu einem Sachverhalt, wo ich mir eine nähere Abklärung wünsche. Das heisst noch lange nicht, dass ich meinen liberalen Grundsätzen abtrünnig werden würde. Es geht darum, dass ich es zumindest in der Verantwortung einer vorberatenden Kommission bzw. des Gesetzgebers betrachte, auch gewisse Eventualitäten zu berücksichtigen. Wir haben in den letzten Jahren schon öfters Gesetze erlassen, bei denen man nachträglich gemerkt hat, dass man die eine oder andere Frage noch näher hätte abklären müssen. Darum habe ich noch nähere Abklärungen beantragt.

Präsident: Ich stelle also fest, es liegt kein Antrag vor, dass aber noch entsprechende Abklärungen getätigt werden.

Baumgartner-Flawil: Ich bin über den Ausdruck "sonderpädagogische Massnahmen" in Art. 1 Bst. b gestolpert. Ich lese das so, dass es nur für die sonderpädagogischen Massnahmen gilt. Wenn die Bestimmung allgemeiner formuliert wäre, also die sonderpädago-



gischen Massnahmen rauskommen würden, dann wäre die sachgemässe Anwendung für mich definierter. Es würde dann heissen "Für die privaten anerkannten Sonderschulen als Teil der öffentlichen Volksschule gelten ...b) bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes sachgemäss die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes."

Raschle-BLD: Die Staatskanzlei wird jeweils schon bei der Formulierung der Gesetzesentwürfe eingeschaltet. Wir hatten mit der Staatskanzlei vorgängig einen relativ intensiven Austausch über diesen Art. 1. Die Formulierung, die sie vor sich haben, und insbesondere Bst. b ist vor allem auf Anregung von Markus Bucheli hin so formuliert worden. Es soll ein homogenes Konstrukt sein, dass den Sonderschulen für alle Lagen klar ist, wie die Bestimmungen des Volksschulgesetzes angewendet werden. Einerseits gilt der Abschnitt über die Sonderpädagogik im Volksschulgesetz – das sind die Artikel, die wir hier jetzt beraten – 1:1. Hier sind die Sonderschulen auch thematisiert und sie können als sonderpädagogische Einrichtung in diesem Bereich von der Ausgangslage her gar nichts anderes machen, als diese Bestimmungen direkt anzuwenden. Bei den übrigen Bestimmungen aus dem Volksschulgesetz soll es eine sachgemässe Anwendung sein.

Art. 34

Kündig-Rapperswil-Jona: In der Erläuterung steht, dass "fördernde Massnahmen" durch "sonderpädagogische Massnahmen" ersetzt werde, weil es inhaltlich das Gleiche sei. Ich habe verstanden, dass "fördernde Massnahmen" Deutsch als Zweitsprache und Nachhilfe auch mit einbezogen hat und "sonderpädagogische Massnahmen" nicht mehr. Hat das eine Bedeutung?

Rohner-BLD: Wir haben im Sonderpädagogik-Konzept ausgewiesen, dass es auch noch pädagogische Massnahmen gibt. Das wären dann Deutsch als Zweitsprache und die Nachhilfe. Diese sind bei den fördernden Massnahmen klar mit umfasst. Es ist also in den sonderpädagogischen Massnahmen eingeschlossen.

Baumgartner-Flawil: Ich habe mit dem Ausdruck "Kinder mit besonderem Bildungsbedarf" insofern Mühe, als im Volksschulgesetz immer von Schülerinnen und Schüler die Rede ist, z.B. in Art. 25, 27 und 52. Wieso braucht man in Art. 34 "Kinder" und nicht "Schülerinnen und Schüler"?

Raschle-BLD: Das Volksschulgesetz spricht ausserhalb des Abschnittes über die sonderpädagogischen Massnahmen bis jetzt von schulpflichtigen Kindern. Und diesen sagt man dann Schülerinnen und Schüler. Hier umfasst man ja mit der heilpädagogischen Frühförderung auch die Kleinkinder, die noch nicht Schülerinnen und Schüler sind.

Baumgartner-Flawil: Und auch bis zum 20. Altersjahr? Dann müsste man auch Jugendliche reinnehmen. Man kann auch bei einem behinderten Jugendlichen, der 19 Jahre alt ist, nicht mehr von einem Kind sprechen. Mir geht es auch um eine Wertschätzung dieses Alters. Datum suche ich etwas anderes.

Präsident: Ist das ein Antrag?



Baumgartner-Flawil: Ja. Wenn Kinder von 0 bis 4 und die Schülerinnen und Schüler von 16 bis 20 mit umfasst sein sollen, dann müsste auch "Jugendliche" drin stehen.

Schöbi-Altstätten: Noch etwas zu den Begriffen. Ich denke, bis 16 kann man das nicht festlegen. Die Schulpflicht kann auch über das 16. Altersjahr hinaus gehen. Und ab 18 Jahren sind es dann wieder Erwachsene. Ob man eine Unterscheidung wie im Strafrecht mit "junge Erwachsene" reinnehmen will, das ist wieder eine andere Frage.

Tinner-Azmoos: Ich würde das auch Dr. Bucheli zur Prüfung vorlegen. Er soll eine Begrifflichkeit wählen, die den Ausführungen, die hier gemacht werden gerecht wird.

Präsident: Ist die Kommission mit diesem Vorgehen einverstanden?

Baumgartner-Flawil: Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenn es so abgeklärt werden kann, wie Tinner-Azmoos es vorschlägt.

Raschle-BLD: Was passiert, wenn man aufgrund der Abklärung das Gesetz ändern muss? Ist das jetzt eine Ermächtigung, einen Antrag zu stellen im Namen der Kommission? Die andere Variante wäre, das in die Redaktionskommission zu nehmen.

Die Kommission stimmt zu, dass eine Ermächtigung erteilt wird, das Resultat der Abklärung in einen Antrag zuhanden des Gesamtrates zu formulieren.

Baumgartner-Flawil: Ich habe noch eine Anmerkung: Verzögerung und/oder Beeinträchtigung. Warum verwendet man hier das Wort "oder", nicht "und". Bei einer Verzögerung kann es sich noch entwickeln, eine Beeinträchtigung ist immer bleibend. Wenn ich eine Entwicklungsverzögerung habe, rechne ich damit, dass ich irgendwann auf einen bestimmten Stand komme. Ein Kind mit Down-Syndrom hat keine Entwicklungsverzögerung, weil es sich sicher nie im Normalbereich entwickeln wird. Ich würde deshalb Verzögerungen *und* Beeinträchtigungen schreiben. Das oder ist ausschliessend.

Präsident: Das sind zwei verschiedene Elemente, so verstehe ich das. Kinder werden sowohl beim einen als auch beim anderen unterstützt. Ich würde das so beibehalten.

Baumgartner-Flawil: Ich stimme zu und stelle keinen Antrag.

Art. 34bis

Baumgartner-Flawil: Wieso steht hier jetzt "schulpflichtige Kinder"? Ich würde hier auch "Schülerinnen und Schüler" beantragen. Wenn er 16 ist, ist er jugendlich.

Raschle-BLD: Ich schaue das als Folgefrage zur Abklärung und die Ermächtigung zum Art. 34 an. Ich würde das zusammennehmen und probieren, eine generelle Begriffsklärung über diese zwei Artikel hinaus hinzubringen.

Die Kommission stimmt diesem Vorgehen zu.

Art. 35



Tinner-Azmoos: In Abs. 1 wird erwähnt "unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton". Und in Abs. 2 spricht man davon "einem Kind mit ausgewie- senem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu". Was stecken hier für Überle- gungen dahinter?

Raschle-BLD: Diese Bestimmung verankert den Vorrang des Kindeswohls. Sie sagt, selbst wenn eine Gemeinde den Pensenpool ausgeschöpft hat und ein Kind mit Behinde- rung hat, welches eine Sonderschulung braucht, darf die Gemeinde nicht sagen "der Pen- senpool ist ausgeschöpft, jetzt gibt es diese Massnahme nicht". Das ist der Vorrang des Kindeswohls, der auch in der Botschaft als obersten Leitsatz statuiert ist.

Hegelbach-Jonschwil: Die Bestimmung ist wichtig für die Personen mit der Verantwor- tung vor Ort. Wenn das Limit erreicht ist, ist es wichtig, dass man diese Möglichkeit hat.

Tinner-Azmoos: Wenn man das Kindeswohl voran stellt, dann frage ich mich, ob es den Hinweis "unter Berücksichtigung des Aufwandes von Schulgemeinde und Kanton" noch braucht. Wenn man zuhanden der Materialien festlegt, dass hier das Kindeswohl im Vor- dergrund steht, dann reicht mir das.

Baumgartner-Flawil: Warum steht in Abs. 2 nicht *sonderpädagogische* Massnahme?

Raschle-BLD: Es wird im Kapitel über die Sonderpädagogik als selbstverständlich ange- schaut, dass es sich um eine sonderpädagogische Massnahme handelt. Es geht manch- mal auch ein bisschen um den Fluss der Gesetzesformulierung. An sich sind aber alle Massnahmen sonderpädagogische Massnahmen, die in diesem Kapitel erwähnt werden. Man kann das Adjektiv wiederholen, das ist dann in diesem Kapitel aber wirklich eine Wiederholung.

Baumgartner-Flawil: Ich stelle den Antrag, dass man hier "sonderpädagogische Mass- nahmen" schreibt. Es müsste einfach einheitlich sein. Was ist eine ausgewiesene Mass- nahme und was eine sonderpädagogische? Wenn man von sonderpädagogischen Mass- nahmen spricht, dann weiss man wovon man spricht.

Raschle-BLD: Das Adjektiv "ausgewiesen" ist aber noch relativ wichtig. Weil das ist ope- rativ auch aus der Abklärung der zentralen Abklärungsstelle Voraussetzung. Ich würde deshalb nicht "ausgewiesen" ersetzen durch "sonderpädagogische", sondern man müsste wenn schon "ausgewiesene sonderpädagogische Massnahmen" schreiben.

Göldi-Gommiswald: Ich erkenne in diesem Satz eigentlich vor allem etwas, was in der Botschaft vorne wiedergegeben wurde. Es ist einer Schülerin oder einem Schüler insbe- sondere eine *ausgewiesene* Massnahme zuzuweisen. Nicht einfach, wo ein Defizit lokali- siert wird, sondern wo ein ausgewiesener Bedarf besteht.

Hegelbach-Jonschwil: Es kann also auch eine Begabung sein.

Baumgartner-Flawil: Ich ziehe meinen Antrag zurück.



Art. 35bis

Präsident: Eine Frage zu Abs. 1 Bst. c. Dort heisst es "nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegen stehen". Könnte das heissen, ein Lehrer könnte mit Berufung auf diesen Artikel sagen, "ich mache diese Integration in die Regelklasse nicht"? Ich finde diesen Artikel sehr problematisch.

Schöbi-Altstätten: Ich lese das unter dem Titel Kindeswohl und Verhältnismässigkeit. Das ist genau der Ausdruck der Verhältnismässigkeit. Man muss die Interessen abwägen. Es würde die operative Umsetzung des Gesetzes wahrscheinlich um einiges erschweren, wenn man hier wirklich absolute Sätze hinein nehmen würde. Wir haben ja im Voraus gehört, dass man die absolute Integration nicht will.

Raschle-BLD: Das sind die Bestimmungen, die insbesondere die integrative Sonderschulung im Sinn von Integration schwerstbehinderter Kinder in die Regelschule ausschliessen. Dies unter dem Aspekt, dass es über alles gesehen unverhältnismässig wäre. Man sagt auch, der Grund, warum man solche Kinder nicht in die Regelklasse nehmen kann und soll, liegt einerseits beim Kind selber, andererseits aber auch bei der restlichen Klasse. Die anderen Kinder der Klasse haben ihrerseits ebenfalls von Verfassungs wegen Anspruch auf einen genügenden Grundschulunterricht. Wenn die Lehrpersonen sich fast ausschliesslich um ein solches Kind kümmern müssen, kommen die anderen Kinder zu kurz und es wird ihren Interessen ist dann zuwider gehandelt. "Umfeld" bezieht sich somit primär auf die anderen Kinder. Es geht aber noch ein bisschen weiter: Irgendwo kann auch die Situation der Lehrpersonen und des Teams, das sich um eine Klasse kümmern muss, unzumutbar werden kann. Das ist mit reflektiert, kommt aber sicher am Schluss.

Art. 35ter

Keine Bemerkungen.

Art. 36

Kündig-Rapperswil-Jona: In Abs. 1 Bst. b heisst es "die zuständige Stelle des Staates [Anm. verfügt] heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sowie eine fortgesetzte Sonderschulung über die Schulpflicht hinaus". Das sind drei Gebiete, worüber wahrscheinlich nicht die gleiche Stelle verfügt. Müsste man das nicht noch unterscheiden?

Rohner-BLD: Die zuständige Stelle des Staates wäre das Bildungsdepartement. Wir würden die heilpädagogische Früherziehung, die B&U und die Verlängerung der Sonderschulung verfügen, also sagen "dieses Kind hat den Anspruch, wir bezahlen".

Kündig-Rapperswil-Jona: Wie ist die Organisation der B&U konkret angedacht.

Rohner-BLD: Die Sonderschulen werden in der Leistungsvereinbarung den Auftrag erhalten, B&U durchzuführen. Es wird aber wahrscheinlich nicht jede Sonderschule einen eigenen Dienst haben. Man wird aushandeln und schauen müssen, dass es von der Verteilung her klug ist. Die Sonderschulen haben dann ein bestimmtes Pensum, je nach Einzugsgebiet, damit sie den Auftrag erfüllen können.



Baumgartner-Flawil: In Abs. 2 heisst es "ersucht er die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden". Ist das Verb "ersucht" nicht ein bisschen zu wenig verbindlich?

Raschle-BLD: Es kann nicht mehr sein. Die Schulbehörde kann das nicht bestimmen, sondern es braucht die KES-Behörde mit der entsprechenden zivilrechtlichen Kompetenz.

Baumgartner-Flawil: Und die KES-Behörde kann sich nicht verweigern?

Raschle-BLD: Die KES-Behörde beurteilt das nach ihren Kriterien. Sie ist verantwortlich für die Anwendung des Zivilgesetzbuches. Wir wissen, dass die Vormundschaftsbehörden bzw. die KES-Behörden relativ zurückhaltend sind mit solchen Eingriffen, weil sie gravierend sind. Hier besteht traditionell eine Diskrepanz, dass sich die Schule mehr Eingriff wünschen würde. Aber die KES-Behörden sind dem ZGB verpflichtet und es gibt dort eigene Rechtsmittelwege, die es zu respektieren gibt. Dieser Satz ist im Übrigen in der Vorbereitung mit dem Amt für Soziales abgesprochen worden.

Göldi-Gommiswald: Hier kommt der Begriff Schulrat vor. Wir hören landauf landab, dass Schulräte ersetzt werden durch andere Gremien. Ist es an einem anderen Ort geregelt, dass diese Gremien die Funktionen des Schulrates wahrnehmen? Oder müsste man hier eine Anpassung machen?

Raschle-BLD: Das Volksschulgesetz spricht immer vom Schulrat. Es gibt aber hinten im VSG Bestimmungen, wonach der Schulrat Kompetenzen in der Führungsstruktur delegieren kann. Das kann in der Gemeindeordnung und der Schulordnung erfolgen.

Schöbi-Altstätten: Ich habe noch eine Frage zu Abs. 2, drster Satz, zweiter Teil. "Verfügt der Schulrat den Besuch einer Sonderschule, bestimmt er *nach Absprache* mit den Eltern und der Sonderschule die geeignete Sonderschule". Verfügt wird also zuerst der Sonderschulbesuch. Muss der Schulrat dann noch einmal eine Verfügung zur Bestimmung der Sonderschule erlassen, die mitwirkungsbedürftig ist bzw. zu der die Eltern zustimmen müssen? Muss man hier eine Einigung haben und was passiert im Streitfall?

Raschle-BLD: "nach Absprache mit Eltern und Sonderschule" ist eigentlich ein anderer Ausdruck des rechtlichen Gehörs vor der Verfügung. Man könnte hier auch schreiben "verfügt er", wenn es ausschliesslich um die Tagessonderschulen gehen würde. Weil aber auch Internatszuweisungen zur Diskussion stehen können, ist der Begriff "bestimmt" anstelle von "verfügt" gewählt. Wenn es für die Eltern ok ist, dann läuft es einvernehmlich. Wenn nicht, dann darf es keine Verfügung sein, wenn es um einen Internatszuweisung geht. In diesem Fall müsste man die KES-Behörde einschalten.

Schöbi-Altstätten: Dann muss man den Begriff "Absprache" als Gewährung des rechtlichen Gehörs auffassen. Dies zuhanden der Materialen.

Baumgartner-Flawil: In Abs. 3 heisst es, "die Sonderschule nimmt auf". Muss die Sonderschule also immer Notfallplätze übrig haben? Was macht die Sonderschule, wenn sie keinen Platz hat?



Rohner-BLD: Das ist bereits jetzt schon so. Die Sonderschulen haben einen Pool, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen können, um zusätzliche Kinder aufnehmen zu können. Das ist in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Kündig-Rapperswil-Jona: Es gibt in der Praxis aber schon Fälle, in denen Kinder über Wochen nicht platziert werden können.

Art. 36bis

Baumgartner-Flawil: Warum steht in Abs. 2 der Erziehungsrat "kann vorschreiben" und "nicht schreibt" vor?

Raschle-BLD: Wenn es der Erziehungsrat vorschreiben *müsste*, dann wäre es letztlich eine Vorschrift des Gesetzgebers, Dann müsste man den Erziehungsrat gar nicht mehr erwähnen, sondern sagen "der Schulrat holt das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle ein". Das Einschalten des Erziehungsrates macht nur Sinn, wenn man ihm ein gewisses Ermessen einräumt.

Präsident: Warum wird dem Erziehungsrat überhaupt ein Ermessen eingeräumt? Entweder gibt es ein Gutachten oder nicht. Eine individuelle Lernzielbefreiung ist ja eine weitgehende Massnahme, die man meiner Ansicht nach auf ein Gutachten abstützen und nicht irgendeine Lehrperson darüber entscheiden lassen müsste.

Rohner-BLD: In der Diskussion wurde so argumentiert, dass man präzise festlegen muss, wann eine Abklärung veranlasst werden muss. Dass man also nicht in jedem Fall einer Lernzieldifferenzierung eine Abklärung durchführen müsste. Der Erziehungsrat hat damit die Möglichkeit, dies differenziert zu definieren.

Raschle-BLD: Möglicherweise ist noch das Missverständnis im Raum, dass diese Bestimmung operativ gemeint sein könnte, dass man also im Einzelfall beim Erziehungsrat fragen müsste, wie jetzt das im konkreten Fall läuft. Das ist nicht die Meinung. Der Erziehungsrat soll generell-abstrakt bestimmen, für welche Fälle von Lernzielbefreiungen ein Gutachten nötig ist. Hier ist z.B. auch das Thema Fremdsprachen drin.

Kündig-Rapperswil-Jona: Man sollte hier nicht von Lernzielbefreiung sprechen, sondern von individuellen Lernzielen und entsprechenden Vereinbarungen bzw. Abmachungen. Es gibt ja kein Kind, welches keine Lernziele hat.

Wiederkehr-BLD: Das möchte ich in dem Sinn bestätigen, dass es hier nicht darum geht, es so hochschwellig wie möglich anzusiedeln. Aber man soll vom Erziehungsrat ein Vorgehen haben, dass nicht jedes individuelle Lernziel über den SPD abgeklärt werden muss. Es soll auch Möglichkeiten geben, aus pädagogisch-fachlichen Gründen der Lehrpersonen und des Schulrates eine Lernzieldifferenzierung zu vereinbaren. Ich finde wichtig, dass man das auch als ein bisschen niederschwelligere Massnahme stehen lässt.

Regierungsrat Kölliker: Wir sind im Erziehungsrat über die Fremdsprachenproblematik bzw. die Dispensation vom Fremdsprachenunterricht auf das gekommen. Der Erziehungs-



rat hat gesagt, "wir wollen durchaus differenzieren, wo Vorgaben gemacht werden betreffend Befreiung". Gerade bei den Fremdsprachen sind gewisse Definitionen wichtig.

Hegelbach-Jonschwil: Hat das etwas mit Rekursen zu tun? Wenn der Schulrat kein Gutachten einfordert, dann können die Eltern über Rekursstellen bzw. den Erziehungsrat ein solches Gutachten doch noch verlangen. Ist das also falsch?

Raschle-BLD: Das ist nicht so gemeint. Weil in diesem Fall müsste der Erziehungsrat operativ Massnahmen verfügen und dafür ist er nicht zuständig.

Schöbi-Altstätten: Eine grundsätzliche Anmerkung: Wir sind hier im Gesetzgebungsprozess. Die ganze pädagogische Seite ist dem Erziehungsrat zugewiesen. Er muss hier ein gewisses Ermessen haben. Wenn es nicht um die Befreiung von einem relativ kleinen Teil geht, sondern z.B. von Lernzielenbefreiung in allen Sprachen, muss man das Ermessen lassen.

Art. 37

Tinner-Azmoos: Betroffene vom Sonderpädagogik-Konzept, Sonderschulen, Schulgemeinden, Politische Gemeinden usw., sollten angehört zu werden, bevor das Sonderpädagogik-Konzept erlassen wird. Das führte uns in der FDP zur Überlegung, dass im Titel vor Art. 37 "und Erlass" und in Art. 37 die Absätze 3 und 4 zu streichen wären. Erlass und Genehmigung wären in einem Art. 37ter (neu) zu regeln. Dort würde man konzeptionell entweder den Erziehungsrat oder das Bildungsdepartement bzw. die Regierung als Genehmigungsbehörde aufführen. Art. 37ter würden dann wie folgt aussehen:

Art. 37ter (neu). ¹Der Erziehungsrat erlässt das kantonale Sonderpädagogik-Konzept in fachlich-pädagogischer, das zuständige Departement in organisatorisch-betrieblicher Hinsicht. (*Variante 1*) Der Erziehungsrat und das zuständige Departement hören vor Erlass des kantonalen Sonderpädagogik-Konzepts insbesondere xxx [Vernehmlassungsteilnehmende einfüllen: z.B. die politischen Gemeinden und Schulgemeinden usw.) an.

²Das Konzept bedarf der Genehmigung der Regierung. (*Variante 2*) Die Regierung hört vor Genehmigung des kantonalen Sonderpädagogik-Konzepts insbesondere xxx [Vernehmlassungsteilnehmende einfüllen: z.B. die politischen Gemeinden und Schulgemeinden usw.) an. Sie entscheiden bei fehlender Übereinstimmung von fachlich-pädagogischen und organisatorisch-betrieblichen Inhalten.

Storchenegger-Jonschwil: Wir haben uns diese Überlegungen auch gemacht, aber gehen nicht ganz so weit wie die FDP. Es ist im Kanton St.Gallen Usus, dass man die Partner zumindest anhört, ob die beabsichtigte Regelung in die richtige Richtung geht. Wir schlagen aber dennoch in Art. 37bis (neu) in Abs. 2 Bst. a folgende Ergänzung vor:

Art. 37bis (neu) ²Das Versorgungskonzept
a) erfasst die Bedarfs- und Angebots- sowie die Standort- und Belegungsplanung
unter Anhörung der betroffenen öffentlichen und privaten Schulträger;



Damit wäre alles abgedeckt. Eine Frage war noch, wo der Verband privater Sonderschulträger aufgeführt werden soll. Wir sind dann aber zur Ansicht gelangt, dass mit den privaten Schulträgern auch die Verbandsposition oder Mitwirkung ausgedrückt wird. Es könnte ja sein, dass wenn man den Verband aufführen würde und die Mitglieder sich verkrachen, dann plötzlich zwei oder mehr Verbände da sind.

Raschle-BLD: Wenn ich es richtig verstanden habe, würde der Antrag ausschliesslich den Teil Versorgungskonzept im Sonderpädagogik-Konzept betreffen, weil eine Änderung von Art. 37bis VSG beantragt wird. Die FDP demgegenüber wünscht die Aufzählung der Vernehmlassungspartner für das ganze Sonderpädagogik-Konzept, also schon ab Art. 37. Das ist eine Nuance.

Tinner-Azmoos: Das trifft so zu. Die FDP ist der Ansicht, dass das Sonderpädagogik-Konzept als Gesamtpaket einer Anhörung zu unterstellen ist. Die Partner, die später im tagtäglichen Vollzug das Konzept anwenden müssen, müssen mit im Boot sein. Ich habe in der bereits Jahre andauernden Erarbeitung dieser neuen Organisation immer wieder feststellen müssen, dass die Sonderschulen auch eingebunden werden wollen. Mit der Formulierung von Art. 37ter (neu) wie wir ihn beantragen, hätte man alle mit im Boot. Man muss nicht alle anhören, aber zumindest die Gemeinden, Schulgemeinden und Sonderschulen. Und ich möchte das nicht nur auf das Versorgungskonzept beschränkt haben, sondern auf das Sonderpädagogik-Konzept als Gesamtes. Wer das Sonderpädagogik-Konzept letztendlich erlässt – und darum haben wir auch zwei Varianten formuliert – das ist für uns nicht so matchentscheidend.

Regierungsrat Kölliker: Jürg Raschle, wie ist das zu beurteilen, wenn punktuell in einem Gesetz die Vernehmlassungspartner aufgezählt werden. Es würde nur in diesem Fall im Gesetz stehen, mit wem eine Vernehmlassung durchzuführen ist. Ist das sinnvoll?

Raschle-BLD: Der Bund plant ja ein Vernehmlassungsgesetz. Das gibt es im Kanton St.Gallen nicht. Es stellt sich die Frage, ob man Vernehmlassungen gesetzlich limitieren oder regulieren will. Rechtlich ist es denkbar, Minimalvorschriften für Mindestansprechpartner für eine Vernehmlassung zu machen. Es ist letztlich eine Frage der politischen Gewichtung, ob man hier einen Akzent setzen will.

Hegelbach-Jonschwil: Ich frage mich, wie es in anderen Branchen bei Vernehmlassungen läuft. Im Gesundheitswesen, in der Baubranche usw., wo der Kanton ebenfalls Partnerschaften hat. Ich verstehe nicht, warum man genau im Bereich Sonderpädagogik den Fächer so weit aufmachen will. Private Institutionen dürfen diese Tätigkeit ausüben, wenn sie den Vorgaben entsprechen. Wenn ich für den Kanton eine Arbeit mache und ein Dienstleister bin, dann habe ich den Auflagen zu entsprechen, die ich bekomme. Und wenn es eine Gesetzesänderung gibt, kann ich auch nicht überall mitreden und kann sozialpartnerschaftlich zwei Tage mitdiskutieren, ob ich einverstanden bin oder nicht.

Tinner-Azmoos: Darum habe probiert aufzuzeigen, wie lange ich jetzt schon in dieser Branche unterwegs bin. Und zwar nicht als direkt Betroffener, sondern primär als einer, der die Zahler vertritt, sprich die Gemeinden mit den 36'000 Franken pro Sonderschüler.



Heute Morgen wurden recht intensiv Fragen gestellt und man hat Überlegungen angestellt, wie man ein solches Sonderpädagogik-Konzept umsetzt. Ich glaube, wir hätten nicht etwa 10 Jahre gebraucht, bis wir jetzt eine Vorlage haben, wenn es so einfach wäre. Es geht hier also nicht darum, eine spezielle Branche besonders zu behandeln, sondern es ist eine spezifische Interessengruppe, die einen Anspruch hat, angehört zu werden.

Schöbi-Altstätten: Ich möchte noch aufgreifen, was Regierungsrat Kölliker gesagt hat. Das eine ist der politische Prozess "Vernehmlassung". Ich denke, es ist rein schon aus politischer Klugheit und Vorsicht angezeigt, dass die verschiedenen Gruppen angehört werden, was auch Brauch ist. Wofür wir uns beschränkt einsetzen ist, dass die privaten und öffentlichen Schulträgern über das Versorgungskonzept im Sinn "Gewährung des rechtlichen Gehörs" anzuhören sind. Das dient ihnen effektiv mehr, weil sie direkt betroffen sind und sie deshalb auch ein direktes Interesse haben, in den Prozess einbezogen zu werden. Dass politisch etwas vorgeschaltet ist, schliesst das nicht aus. Wir möchten es deshalb eingrenzen auf die Bedarfs-, Angebots-, Standort- und Belegungsplanung.

Baumgartner-Flawil: Ich hätte zum Vorschlag der CVP lieber folgende Aufzählung gehabt. Dass abschliessend alle aufgezählt sind.

Art. 37bis Abs. 2: Das zuständige Departement bezieht bei der Bedarfs-, Angebots, Standorts- und Belegungsplanung die Schulgemeinden, die anerkannten privaten Sonderschulträger und den Verband Privater Sonderschulträger mit ein.

Raschle-BLD: Man muss einfach aufpassen, dass man auf der Gesetzesebene nicht allzu konkret wird. Man müsste z.B. den Verband privater Sonderschulträger so umschreiben, dass eine allfällige Nachfolgeorganisation, wenn sich der Verband einmal auflösen, umbenennen oder neu strukturieren sollte, auch noch erfasst wäre, ohne dass man das Gesetz deshalb abändern müsste. Man muss deshalb eine allgemeine Formulierung finden und nicht bestehende konkrete Verbände im Gesetz verankern.

Storchenegger-Jonschwil: Genau deshalb könnte man es mit "öffentlichen und privaten Schulträger" umschreiben. Es ist dann offen gelassen, wer hier wirklich drin ist und ob insbesondere der Verband dann auch mit eingeladen ist. Das ist für mich selbstverständlich, weil die privaten Schulträger ja entsprechend organisiert sind.

Präsident: Wir haben nun also drei verschiedene Anträge. Der Antrag CVP/EVP und der Antrag Baumgartner-Flawil gehen eigentlich in die gleiche Stossrichtung. Ich möchte diese deshalb eventual einander gegenüberstellen und den Obsiegenden dann dem Antrag von Tinner-Azmoos gegenüber stellen.

6 Mitglieder stimmen dem Antrag der CVP/EVP-Fraktion zu. 3 Kommissionsmitglieder stimmen dem Antrag Baumgartner-Flawil zu. 6 Mitglieder enthalten sich der Stimme.



Präsident: Wir stellen den Antrag der CVP/EVP-Fraktion dem Antrag von Tinner-Azmoos gegenüber. Mir ist hier aber noch nicht klar ist, welche der beiden Varianten Tinner-Azmoos jetzt eigentlich ins Spiel bringt.

Tinner-Azmoos: Ich würde einfach einmal dieses Konzept gegenüber der CVP zur Abstimmung bringen und dann finden wir nachher schon heraus, wie es weitergeht.

Baumgartner-Flawil: Kann Tinner-Azmoos noch den Unterschied zur CVP erklären?

Tinner-Azmoos: Bei der CVP beschränkt es sich rein auf das Versorgungskonzept, also um einen Teilbereich des Sonderpädagogik-Konzepts. Bei unserem Antrag geht es um das ganze Sonderpädagogik-Konzept. Es ist aus meiner Sicht entscheidend, die Anhörung über den ganzen Kuchen zu machen und nicht isoliert betrachtet über ein Versorgungskonzept. Weil die sonderpädagogischen Massnahmen auch den Umgang mit dem einzelnen behinderten Kind beinhalten.

Göldi-Gommiswald: Es ist aber schon wichtig, zu definieren, wer hier die Vernehmlassungsteilnehmer sind, sonst ufert es aus. Wir müssen die "xxx" im Antrag definieren, damit wir wissen, was für einen Aufwand wir jetzt auslösen.

Tinner-Azmoos: Ich würde hier eure Aufzählung nehmen, nämlich die öffentlichen und privaten Schulträger.

Präsident: Dann würde der Antrag für Art. 37ter, 2. Satz also heissen: „Der Erziehungsrat und das zuständige Departement hören vor Erlass des kantonalen Sonderpädagogik-Konzepts insbesondere die betroffenen öffentlichen und privaten Schulträger an.“ Richtig?

Tinner-Azmoos: Ja, das ist richtig.

Raschle-BLD: Ich habe etwas Mühe mit dem Begriff "private Schulträger", der auch die normalen Privatschulen umfasst. Sind hier nicht einfach die anerkannten privaten Sonderschulen gemeint? Dann müsste man das auf die privaten Sonderschulträger eingrenzen. Der zweite Satz von Art. 37ter würde dann heissen „...die politische Gemeinden, Schulgemeinden und anerkannte Sonderschulen.“

Tinner-Azmoos: Ich finde den Vorschlag von Raschle-BLD sehr gut.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte hier nochmals bemerken, dass wir in jedem Fall sehr bewusst und differenziert prüfen, wo und bei wem wir eine Vernehmlassung durchführen. Wenn man das ins Gesetz schreibt, kommt das verbindlich und abschliessend daher. Was ist mit den Sozialpartnern? Müssen die dann nicht angehört werden?

Schöbi-Altstätten: Unsere Idee war, dass wir es auf das Versorgungskonzept beschränken, weil das einen direkten Einfluss auf die Situation der Träger hat. Sie sollen deshalb in diesem Verfahren im Sinn eines rechtlichen Gehörs direkt begrüsst werden. Dass dem Erlass des Sonderpädagogik-Konzepts eine politische Vernehmlassung vorausgeht, wo u.a. auch die Personal- und Sozialpartner zählen, ist nicht ausgeschlossen bzw. das wird



man vernünftigerweise sowieso machen. Uns geht es effektiv darum, dass man angehört wird, wenn man so stark betroffen ist, wie es beim Versorgungskonzept der Fall ist.

Hegelbach-Jonschwil: Ich sage es nochmal, wir sprechen hier über etwas, das eine Signalwirkung haben kann. Vernehmlassungen in diesem Umfang gibt es ausserhalb des Schulbereichs nirgendwo. Wenn das Schule macht, dann wird es nur noch Vernehmlassungen geben mit x Partnern.

Präsident: Wir stimmen also ab über die zwei Anträge. Die etwas eingeschränktere Variante der CVP/EVP-Fraktion gegen die Variante von Tinner-Azmoos.

Dem Antrag der CVP/EVP stimmen 6 Kommissionsmitglieder zu. 6 Mitglieder dem Antrag Tinner-Azmoos zu, 3 Kommissionsmitglieder enthalten sich der Stimme. Der Präsident fällt den Stichentscheid zugunsten des Antrags Tinner-Azmoos.

In der Gegenüberstellung der Version gemäss Botschaft vom 15. Januar 2013 und dem Antrag Tinner-Azmoos stimmt die Kommission dem Antrag der Regierung mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Raschle-BLD: Noch ein Hinweis zu Art. 37. In Art. 37 Abs. 2 Bst. c 1. Satz ist das letzte Wort "Massnahmen" in der Textbereinigung herausgefallen. Es muss dort heissen "...und Steuerung der sonderpädagogischen **Massnahmen**". Ich rege an, diese Ergänzung zu einem Antrag der Kommission zu machen.

Die Kommission stimmt dem Antrag, Art. 37 Abs. 2 Bst. c 1. Satz mit dem Wort "Massnahmen" zu ergänzen, einstimmig zu.

Art. 37bis und Art. 38
Keine Wortmeldungen.

Art. 39

Baumgartner-Flawil: Hier müssten auch die Trägerschaften genannt werden. "Private Sonderschulen" sind eigentlich die Schulen, diese aber können nichts machen ohne die Trägerschaften. Eigentlich ist deshalb die Trägerschaft der Partner des BLD. Ich beantrage deshalb, Art. 39 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Art. 39 Abs. 1: Die anerkannten Sonderschulen **mit privaten Trägerschaften** führen die Sonderschulung durch.

Raschle-BLD: Ich kann nur sagen, dass rechtlich die "anerkannte private Sonderschule" identisch ist mit der Trägerschaft. Man muss eine Struktur haben und die Struktur ist der Verein. Die Schule ist einfach der Betrieb des Vereins. Von dem her ist der Antrag redundant. Juristisch ist mir die Ergänzung nicht sehr sympathisch, weil es zu Missverständnissen Anlass geben kann: in der Praxis könnte man anfangen, Trägerschaft und Schule als blossen Betrieb auseinander zu dividieren, was eigentlich gar kein Thema sein kann.



Schöbi-Altstätten: Ich sehe hier auch keine Unterscheidungsnot. Es würde sich bei der Ergänzung auch die Frage stellen, wie es aussehen würde, wenn der Kanton eine eigene Sonderschule betreiben würde. Diese würde ja kaum als privat bezeichnet werden. Dann müsste man das Gesetz wieder anpassen. Und die andere Frage stellt sich grundsätzlich zu den Trägerschaften: Das kaufmännische Unternehmen ist der Betrieb und der Träger ist z.B. eine GmbH, eine AG oder eine Einzelfirma. Ich sehe es gleich wie Raschle-BLD: Ich würde auch keine Unterscheidung machen, ob es eine Schule ist oder ein Schulträger, der eine Schule betreibt. Wir gewinnen mit einer solchen Unterscheidung wirklich nichts, sondern verkomplizieren nur oder öffnen Tür und Tor für allfällige Spielchen.

Tinner-Azmoos: Bei Art. 39 Abs. 2 stellt sich ein anderes Problem. Es fehlt dort der Normenadressat. Das habe ich mir nicht selber aus den Fingern gesogen, sondern die Abteilung Legistik der Staatskanzlei hat mir das mit auf den Weg gegeben, weil es bei der Redaktion untergegangen sei. Art. 39 Abs. 2 muss deshalb wie folgt umformuliert werden:

Art. 39 Abs. 2: Das zuständige Departement kann nach Massgabe des Versorgungskonzepts eine private Sonderschule für den Sonderschulunterricht anerkennen.

Präsident: Das sind dann aber zwei verschiedene Sachen. Antrag Baumgartner-Flawil betrifft Abs. 1 und Antrag Tinner-Azmoos den Abs. 2 von Art. 39. Wir stimmen zuerst über den Antrag Baumgartner-Flawil zu Abs. 1 ab bzw. stellen diesen dem Antrag der Regierung gegenüber.

In der Gegenüberstellung der Version gemäss Botschaft vom 15. Januar 2013 von Art. 39 Abs. 1 und dem Antrag Baumgartner-Flawil stimmt die Kommission mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag der Regierung zu.

Raschle-BLD: Zuerst zu einer Teilfrage von Schöbi-Altstätten: Er hat vorhin die Frage gestellt, wie es mit einer allfälligen kantonal geführten Sonderschule wäre. Das ist nicht Gegenstand von Art. 39, sondern einer eigenen Gesetzesbestimmung.

Betreffend Zuständigkeit für die Anerkennung von Sonderschulen ist Art. 39 Abs. 2 jetzt im Passiv formuliert, dass man also die zuständige Stelle im Gesetz gar nicht nennt. Das ist aber kein Versehen, sondern wurde mit Blick auf Art. 39ter, der die Regierung beauftragt, durch Verordnungsrecht nähere Vorschriften über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen zu erlassen, bewusst so formuliert. Die Idee ist, dass die Regierung durch Verordnung sagt, wer die Anerkennungsbehörde ist. Wenn Sie als Gesetzgeber wollen, dass die Zuständigkeit im Gesetz steht, dann muss man selbstverständlich den Passivsatz umformulieren in einen Aktivsatz und sagen, wer die Anerkennungsstelle ist (z.B. das zuständige Departement oder die Regierung).

Schöbi-Altstätten: Was würde denn auf Verordnungsstufe zur Auswahl stehen?

Raschle-BLD: Die Regierung kann es sich selber vorbehalten oder ob es dem Departement übertragen. Den Erziehungsrat würde ich persönlich eher nicht sehen, weil er eine rein pädagogische Behörde ist.



Die Kommission stimmt mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag Tinner-Azmoos zu.

Art. 39bis

Baumgartner-Flawil: Ich gehe davon aus, dass "Unterhalt und Sanierung der Infrastruktur" so behandelt wird, wie das Staatsverwaltungsgesetz es vorsieht?

Raschle-BLD: Das Staatsverwaltungsgesetz enthält keine Bestimmung über Staatsbeiträge. Diese sind in den Spezialgesetzen verankert. Hier geht es darum, das bisherige Baubeitragswesen insoweit aufzuteilen, dass für Unterhalt und Substanzerhalt die entsprechenden Aufwendungen im Betrieb angerechnet werden. Erweiterungsbauten werden auf das allgemeine Baukreditprozedere für sämtliche Staatsbeiträge - auch an andere Institutionen und Verkehrsbetriebe - verwiesen. Dies aus der Konsequenz, dass auch hier die IV und der Bund mit entsprechenden regulativen und Bestimmungen wegfallen.

Baumgartner-Flawil: Dann gehe ich davon aus, dass der bekannte Drittel entfällt, welchen die Trägerschaften bis heute selber aufwenden mussten.

Raschle-BLD: Das ist eine materielle Frage. Dies ist dann dem Parlament in einer gesonderten Vorlage für einen Sonderkredit für eine allfällige Erweiterung zu unterbreiten, wo es unter Umständen kein 100 Prozent-Beitrag, sondern nur ein Teilbeitrag sein kann.

Schöbi-Altstätten: Ich habe namens der CVP/EVP-Fraktion noch einen Ergänzungsantrag zu Art. 39bis Abs. 3. Dort wäre ein 2. Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Art. 39bis Abs. 3 2. Satz (neu): Führt eine Schulgemeinde selbst oder im Verbund eine Kleinklasse, so trägt der Kanton die den Grenzbetrag übersteigenden Grenzkosten als Fallpauschale. Das zuständige Departement legt die anrechenbaren Kosten fest."

Wir haben heute Morgen gehört, dass solche Kleinklassen weitergeführt werden können, dass die Schulen diese selber oder im Verbund betreiben können und dass bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten ebenfalls Schulschwierigkeiten bestehen. Time out-Klassen sind ein spezielles Instrument, die einen vorübergehenden Aufenthalt bedeuten. Wir stellen aber in der Praxis fest, dass je länger je mehr auch eine Nachfrage besteht, Verhaltensauffällige nicht nur vorübergehend, sondern auch für längere Zeit in einer Kleinklasse beschulen zu können. Die Zuweisung in eine Kleinklasse erfolgt wie bei der Sonderschule über die zuständige Stelle. Zuständig ist der SPD, der unabhängig von jeglichen finanziellen Überlegungen, also rein auf das Kind bezogen, platzieren sollte. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnte man die Frage, ob eine Sonderschulung oder eine Kleinklasse in Frage kommt, eliminieren. Alle finanziellen Überlegungen, welche in einer Schulgemeinde angestellt werden und in den Entscheid einfließen könnten, wären gebannt. Tendenziell müsste es sowieso günstiger kommen, wenn sich der Kanton auch noch im Bereich der Kleinklassen engagieren würde. Dies aber nur mit dem Restdefizit. Man müsste den Betrag wahrscheinlich pauschalisieren, sodass nicht jede Schulgemeinde eine eigene Abrechnung bringen kann. Es geht darum, dass man auch hier einen Beitrag hätte. Und dem Kind wäre damit sowieso gedient, weil es vor Ort im gewohnten Umfeld oder allenfalls



regional beschult werden könnte. Dann hätte man die relativ grosse Unterscheidung, "Sonderschulung ja, Regelschule in Form der Kleinklasse nein" gut gelöst und es gäbe keine sachfremden Einflüsse mehr auf die Entscheidung. Wir ritzen ein bisschen am Konzept, ich bin mir dessen bewusst, aber ich denke, es wäre eine Überlegung wert.

Präsident: Mir ist nicht ganz klar, was denn genau der Grenzbetrag ist?

Schöbi-Altstätten: Mit Grenzbetrag sind die 36'000 Franken im vorhergehenden Satz gemeint. Über die Formulierung des Antrags kann man sicher noch unterhalten. Es geht einfach darum, dass Mehrkosten nicht den Ausschlag geben sollen für eine Sonderschulzuweisung, wenn die Kleinklasse mehr als 36'000 Franken kostet.

Generalsekretärin BLD: Ich muss hier eine Verständnisfrage klären. Die Kleinklasse ist gemäss unserem Wissensstand günstiger als 36'000 Franken. Und die andere Frage ist: Die Kleinklasse fällt jetzt in den Pensenpool. Wenn ich das richtig verstehe, dann müsste man das aus dem Pensenpool rausnehmen und in ein anderes System überführen?

Schöbi-Altstätten: Wenn es weniger als 36'000 Franken wären, würde sich die Frage ja nicht stellen. Die Time-out-Klasse kostet aber in etwa 50'000 Franken pro Schüler.

Generalsekretärin BLD: Eine Kleinklasse der Volksschule ist mit Sicherheit günstiger als 36'000 Franken.

Wiederkehr-BLD: Zur Klärung: hier geht es darum, dass wenn ein Kind den Sonderschulstatus hat, dann geht es um den Beitrag von 36'000 Franken. Wenn ein Kind in einer Kleinklasse ist, ist es noch kein Sonderschüler. Wenn eine Gemeinde allein oder mehrere Gemeinden zusammen eine Kleinklasse führen wollen, dann geben sie aus dem Pensenpool fördernde Massnahmen die Lektionen dazu.

Schöbi-Altstätten: Ich muss ehrlich sagen, die Abgrenzung mit dem Pensenpool ist hier noch nicht gediehen. Es ging mehr um die Frage, ob die Schwelle 36'000 Franken einen Einfluss haben könnte, ob eine Sonderbeschulung angeordnet wird oder nicht. Wenn ich es in der Kleinklasse behalte, dann habe ich einen Einfluss auf den Entscheid.

Präsident: Aber den Entscheid fällt doch der SPD? Wenn eine Sonderschulung verfügt ist, dann ist er ja in einer Sonderschule.

Raschle-BLD: Ich möchte anfügen, dass nicht der SPD, sondern der Schulrat die Sonderbeschulung verfügt. Der SPD stellt lediglich Antrag. Und dann möchte ich anknüpfen an dem was die Generalsekretärin gesagt hat. Auch für Kleinklassen gibt es im Volksschulgesetz kantonale Vorschriften betreffend Klassengrössen. Wenn diese Klassengrössen unterschritten werden, dann kann man die Klasse nicht führen. Oder umgekehrt gesagt: Wenn die Klassengrösse eingehalten ist, würde ich jetzt – ohne die Statistiken zu kennen – die Aussage wagen, dass in diesem Fall die Kleinklasse für den Schulträger immer billiger ist, als die Sonderbeschulung bzw. als 36'000 Franken. Der Betrag liegt durchschnittlich irgendwo im Bereich von 24'000 Franken. An diesen Betrag hat man vor



den 36'000 Franken die Sonderschulpauschale referenziert. Vor diesem Hintergrund frage ich mich, wie bzw. ob sich eine solche Bestimmung überhaupt entfalten könnte.

Tinner-Azmoos: An und für sich hat die Formulierung von Schöbi-Altstätten ja eine gewisse Attraktion. Wenn man es aber zu Ende denkt, dann komme ich auch zum Schluss, dass es nicht funktionieren würde. Die Formulierung erinnert mich ein bisschen an einen Antrag von Barbara Eberhard, Stadträtin a.D. der Stadt St.Gallen, die ganz am Anfang der Neukonzeption mal etwas Ähnliches wollte. Sie hatte die Idee, die Schulgemeinden speziell zu entschädigen, welche Sonderschüler in die Regelklasse integrieren bzw. die aufwendigeren Schüler weiterhin in der Regelklasse beschulen. Dort hat man sich tatsächlich im Bereich von 24'000 Franken orientiert. Den Antrag Schöbi-Altstätten kann man meines Erachtens nicht unterstützen, weil wir damit das Feld öffnen würden. Dies losgelöst vom Konzept, was einfach quer in der Landschaft liegen würde.

Hegelbach-Jonschwil: Die Idee ist, dass man diese Integration machen kann, damit die Schule nicht so weit entfernt ist. Darum gibt es heute nicht mehr so viele Kleinklassen wie früher. Weil die Integration im Endeffekt billiger ist. Es wäre aus meiner Sicht falsch, im Gesetz einen Begriff wie Kleinklassen aufzunehmen, die tendenziell rückgängig sind. Gemäss diesem Konzept will man ja eigentlich integrieren in die Regelklasse. Wer schlussendlich in eine Sonderschule geht, wird aufgrund von Anträgen an den Schulrat durch diesen bestimmt und dieser Entscheid kann auch noch angefochten werden.

Schöbi-Altstätten: Ich ziehe den Antrag unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung im Plenum der Fraktion CVP/EVP zurück.

Baumgartner-Flawil: Wenn eine Sonderschulverfügung ausgesprochen wird durch den Schulrat, dann wird die Beschulung in eine Sonderschulung durchgeführt, oder?

Präsident: Es geistert irgendwie die Idee herum, dass wenn die Sonderschulbedürftigkeit verfügt ist, Geld heraus genommen werden könnte in die eigenen Schule rein für andere Massnahmen. Das wird aus dem Gesetzestext nicht klar.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte einfach die CVP/EVP-Fraktion bitten, uns im Hinblick auf die Session eventuell die Möglichkeit zum Austausch zu bieten. Nicht dass aufgrund eines Missverständnisses ein Antrag eingereicht wird, der letztendlich gar nie so zur Anwendung kommen könnte. Das beurteile ich jetzt so, weil die Kleinklassenkosten gar nie die 36'000 Franken erreichen werden.

Raschle-BLD: Wenn das Anliegen wäre, dass man als Gemeinde die Ausgaben für eine Sonderschulung, die man nicht tätigen muss, für eigene sonderpädagogische Massnahmen sichern kann, wäre das Anliegen mit Art. 37 Abs. 2 Bst. c bereits erfüllt. Darin ist verbrieft, dass wenn die Gemeinde den Pensenpool einhält, sie die entsprechenden Ausgaben auch gegenüber der politischen Gemeinde als gebunden deklarieren kann. Das ist eigentlich die Reservation einer nicht beanspruchten Sonderschulpauschale für interne sonderpädagogische Massnahmen der Schulgemeinde. In der Botschaft ist dazu in Punkt 7.2 auch eine entsprechende Erklärung enthalten.



Baumgartner-Flawil: Ich habe noch keine Antwort auf meine Frage erhalten. Wenn durch den örtlichen Schulrat auf Antrag des SPD eine Sonderschulung verfügt ist, muss sie durchgeführt werden?

Raschle-BLD: Wenn der Schulrat die Verfügung nicht aus irgendeinem Grund widerruft, dann wird sie durchgeführt.

Baumgartner-Flawil: Nach dem was Schöbi-Altstätten gesagt hat, war mir eben Art. 37 Abs. 2 Bst. c auch noch ein bisschen im Hinterkopf. Es ist wichtig, dass wenn eine Sonderschulung verfügt wurde, diese auch durchgeführt wird, und nicht das Geld zweckentfremdet irgendwo für andere Sachen noch gebraucht werden kann.

Hegelbach-Jonschwil: Genau deshalb habe ich heute Morgen den Pensenpool ins Spiel gebracht. Wenn die Verfügung über die Sonderschulung definitiv ist, dann geht das Kind in die Sonderschule. Dann geht es über den Pensenpool, wo man es separat deklarieren muss. Das ist das eigentlich Interessante an diesem Konzept: Je mehr Fremdbeschulung eine Schulgemeinde verfügt, desto mehr kostet es sie. Und mehr Kinder in der Regelschule integriert werden können, desto besser kann man mit den Kosten hausieren. Der Pensenpool ist eben so wichtig, weil er den Bedarf an Kosten zeigt. Wenn es einmal im Pensenpool deklariert ist, kann man es nicht mehr ändern.

Präsident: Ich stelle fest, dass kein Antrag mehr vorliegt zu Art. 39bis.

Art. 39ter, 40 und 40bis
Keine Wortmeldungen.

Art. 40ter

Baumgartner-Flawil: Die Regierung soll gemäss dieser Bestimmung die Führung einer kantonalen Sonderschule beschliessen können, wenn ein dringender Versorgungsbedarf nicht durch anerkannte private Sonderschulen gedeckt wird. Ich habe diesbezüglich grosse Bedenken, weil man dann zwei Systeme in einem System hat. Es wäre besser, wenn das zuständige Departement einer Sonderschule den Auftrag geben würde, gewisse Leistungen zu erbringen. Dass der Kanton bei der heute Morgen gesehenen regionalen Verteilung der Sonderschulen noch eine eigene Sonderschule eröffnen müsste, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich stelle deshalb einen Streichungsantrag zu diesem Artikel.

Rohner-BLD: Ich kann dazu nur sagen, dass wir schon häufig versucht haben in den Regionen, wo es heute Lücken gibt, einen Anbieter zu finden und keinen gefunden haben. Art. 40ter wäre nur für den Notfall, wenn es wirklich Niemanden gibt, der das machen würde. Der erste Schritt ist immer, mit einer bestehenden Sonderschule eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Wir müssen aber auch sicherstellen, dass wir nicht in eine Unterversorgung geraten.

Baumgartner-Flawil: Das wäre im Leistungsauftrag an die Sonderschulen zu regeln.

Rohner-BLD: Die Sonderschule hat auch die Möglichkeit, einen Auftrag abzulehnen.



Oppliger-Salez: Ich habe noch eine Frage zur Schule Schaan. Wird diese auch als bestehend angeschaut? Wir haben ja auf der Übersicht gesehen, dass es in dieser Gegend keine kantonale Sonderschule gibt. Wird die Schule Schaan anerkannt, wie wenn sie bei uns wäre, oder will man parallel dazu eine neue Schule organisieren?

Rohner-BLD: Bis jetzt ist für uns die Schule Schaan wie eine ausserkantonale Sonderschule, in die wir Kinder platzieren. Ob wir das weiterhin so handhaben, ist departementsintern noch nicht besprochen. Ich kann nur sagen, dass wir sehr gut zusammenarbeiten.

Hegelbach-Jonschwil: Ich teile die Befürchtung in eine andere Richtung. Es gibt Regionen, die jetzt eine hohe Sonderschuldichte aufweisen. Es wird nicht sehr förderlich sein, zu sagen "wir haben an anderen Orten keine Schule, weshalb wir jetzt ein bisschen umverlagern". Nicht dass es in Regionen, wo jetzt der Bedarf besteht, nachher zu wenig hätte. Der Kanton soll auch nur in der Not, also wenn es gar nicht mehr anders geht, eine öffentliche Sonderschule führen. Zuerst sind die bestehenden Institutionen anzugehen.

Wehrli-Buchs: Noch zur Schule Schaan: Das Fürstentum Liechtenstein deckt klar zuerst seine eigenen Bedürfnisse ab – das ist logisch. Wenn es dort voll ist, haben wir keinen Platz mehr. Wir hatten einen Fall, wo wir ein Kind nicht platzieren konnten und deshalb mit der HPS Trübbach schauen mussten, wie man das lösen könnte.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte noch ein paar Worte zum Antrag Baumgartner-Flawil sagen. Ich frage mich, was die Alternative ist, wenn wir keine eigene Schule führen können. Es ist klar angestrebt, dass wir zuerst mit den bestehenden Sonderschulen eine Lösung finden wollen. Wenn wir aber nicht die Möglichkeit haben, im Notfall eine eigene Schule zu eröffnen, können wir das Versorgungskonzept einfach nicht umsetzen. Sie haben gesehen, es ist relativ komplex, wir beziehen sogar ausserkantonale Schulen in die Überlegungen mit ein, von denen wir unsere Sonderschülerinnen und -schüler zurücknehmen wollen. Es ist nur konsequent, wenn man diesen Art. 40ter aufnimmt. Alles andere führt zu einem Problem in der Konzeptumsetzung.

Tinner-Azmoos: Die FDP hat eine gewisse Sympathie für den Streichungsantrag. Art. 40ter ist einerseits ein Blankoscheck an die Regierung. Es ist vielleicht ein Druckmittel gegenüber den Schulen, die man im Rahmen des Versorgungskonzepts etwas anders ausrichten will. Auf anderen Seite wird es auch etwas kosten, eine Sonderschule selber zu führen. Gegenüber dem Parlament wird es dann heissen "ihr habt das mal genehmigt, wir können eine eigene Sonderschule eröffnen" und wenn man es dann im Budget streichen will, dann beruft man sich auf die gesetzliche Grundlage. Wenn der Bedarf da ist, bin ich überzeugt, dass die Regierung einen Art. 40ter in einem XV. oder XVI. Nachtrag bringen kann, verknüpft mit der Bauvorlage für eine öffentliche Sonderschule. Dann wissen wir auch, was die Sache kostet. Allfälligen sich wenig kooperativ zeigenden Sonderschulen kann man auch damit drohen. Wir müssen die Vorlage auch irgendwann dem fakultativen Referendum unterstellen. Was ist denn, wenn die Sonderschule ein paar Millionen kostet? Ich würde deshalb beliebt machen, Art. 40ter zu streichen.



Baumgartner-Flawil: Als man die Schule für Wahrnehmungsstörungen geschlossen hat, haben die Sonderschulen ebenfalls einen Auftrag erhalten, die Kinder und Jugendlichen aufzunehmen. Man könnte auch zukünftig und einfach entsprechende Aufträge erteilen.

Regierungsrat Kölliker: Mir scheint es im Moment total unrealistisch, dass der Kanton selber eine Sonderschule führt, wenn es zu Mehrkosten führen würde. Es muss für uns bei der Eröffnung einer entsprechenden öffentlichen Sonderschule offensichtlich sein, dass wir neben Investitionen und Betriebskosten schlussendlich Einsparungen erzielen würden. Dies unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, die hier reinspielen, z.B. ausserkantonale Schüler zurücknehmen in den Kanton. Netto muss man profitieren. Das ist ja eines der Hauptziele des Versorgungskonzeptes.

Die Kommission stimmt dem Streichungsantrag Baumgartner-Flawil zu Art. 40ter mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 40quater und 43
Keine Wortmeldungen.

Art. 43bis

Tinner-Azmoos: Warum kann die Stadt St.Gallen selbständig für die schulpsychologische Versorgung sorgen? Vorhin wurde das Versorgungskonzept so hochwohl gelobt und die Stadt sollte sich in diesem Rahmen selber versorgen können.

Generalsekretärin BLD: Das ist eine politische Fragestellung. Es war historisch immer so, dass die Stadt einen eigenen Schulpsychologischen Dienst führt. Es ist am Gesetzgeber zu bestimmen, ob man das verändern will.

Tinner-Azmoos: Ich bin sonst nicht stadtfreundlich, wehre mich aber dagegen, dass die Stadt immer wieder, auch in finanzieller Hinsicht ausserhalb vom Finanzausgleichsgesetz, Sonderlösungen bekommt. Ich erwähne diesbezüglich nur Stadtpolizei, Stadtbibliothek usw. Man muss hier einfach mal ein Zeichen setzen. Ich stelle deshalb einen Streichungsantrag zu Art. 43bis.

Präsident: Da ich der einzige Stadtvertreter in dieser Kommission bin, möchte ich doch noch ein Wort dazu sagen. Ich nehme an, dass der Schulpsychologische Dienst der Stadt St.Gallen hervorragende Arbeit macht. Wenn dieser Dienst jetzt gestrichen wird, verursachen wir nur viele Mehrkosten, weil alles umstrukturiert werden muss – sowohl in der Stadt als auch im Kanton. Und wir gewinnen damit eigentlich gar nichts. Ich sehe nicht ein, weshalb man eine hervorragend arbeitende Institution mit jahrzehntelanger Erfahrung mit einem Handstreich und ohne Abklärung in einer Hauruck-Übung abschaffen sollte.

Tinner-Azmoos: In der Botschaft kann ich nichts herauslesen, warum diese Bestimmung einfach so hereingeflossen ist. Wenn das so wichtig ist, hätte man das in der Botschaft vielleicht nicht nur in einem Satz umschrieben. Ich stelle auch fest, dass wir z.B. im Bereich Suchtberatung eine Kostenverlagerung bzw. eine Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden vorgenommen haben. Es fliessen aber im Alkoholzehntel weiterhin 1.6 Mio.



aus diesem Topf in die Stadtsuchberatungen. Man muss sich in diesem Kanton irgendwann einfach bewusst sein, wie die Mittel verteilt werden.

Regierungsrat Kölliker: Es war nie, auch nicht in der Regierung, ein Thema, den Schulpsychologischen Dienst der Stadt St.Gallen in Frage zu stellen. Mit der heutigen Lösung leben alle gut. Auch der kantonale SPD hat das nie in Frage gestellt. Es ist so gewachsen und funktioniert. Wenn man den Schulpsychologischen Dienst der Stadt St.Gallen auflösen würde, würde es zu einer enormen Reorganisationen im Schulpsychologischen Dienst kommen.

Baumgartner-Flawil: Ich möchte meine Interessen offen legen. Ich bin seit 20 Jahren Vorstandsmitglied des kantonalen SPD. Wenn man das jetzt einfach schlagartig ändern möchte, würde man beiden Diensten wirklich keinen Dienst erweisen. Man hat das vor Jahren einmal versucht und entsprechende Diskussionen geführt. Wenn man diese zwei Dienste zusammenführen wollte, bräuchte es wirklich einen langen Weg, weil man auch zwei Kulturen zusammenführen müsste. Tinner-Azmoos hat insofern recht, wenn er die Frage stellt, weshalb man das nicht vorher angegangen hat. Aber wir als vorberatende Kommission zur Sonderpädagogik sollten nicht darüber befinden. Man müsste einen anderen Weg einschlagen, z.B. eine Motion, um diese Dienste zusammen zu führen. Dann würde es eine politische Diskussion auslösen. Unsere Kommission würde sich in ein schlechtes Licht stellen, wenn wir das jetzt hier beschliessen würden. Im kantonalen SPD sind wir gerade in einer Reorganisation und eine Zusammenführung würde alles auf den Kopf stellen. Ich stelle die Idee von Tinner-Azmoos nicht grundsätzlich in Abrede, aber das wäre der falsche Weg.

Tinner-Azmoos: Ich gebe zu, dass ich auch nicht glücklich bin, dass der SPD weiterhin ein Verein sein soll. Hier halte ich mich aber zurück, weil man in der FDP diesbezüglich einmal einen Entscheid gefasst hat. Aber die Argumentation, dass man einerseits sagt, es gebe ein Chaos, andererseits sagt Baumgartner-Flawil, dass die Dienste wunderbar harmonieren hält nicht stand. Wir werden in zwei Monaten eine Spardebatte führen. Wir haben im Kanton St.Gallen einfach nicht den Mut, auch einmal Strukturen aufzubrechen. Sondern wir gehen sogar noch hin und zementieren diese in einem Gesetzesartikel. Später beklagt man sich dann wieder über Strukturen. Wenn man Art. 43bis so stehen lässt, wird sich in den nächsten 15 Jahren an den Strukturen nichts ändern.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte in Erinnerung rufen, dass Art. 43 die Umsetzung eines Motionsauftrages des Kantonsrates ist, der vor rund einem Jahr erteilt worden ist. Wenn Sie sich Gedanken machen wollten zum Schulpsychologischen Dienst, wäre es dienlich gewesen, wenn es dannzumal in den Motionsauftrag einzubauen. Dann hätte es auch sauber vorbereitet werden können. Ich würde davon Abstand nehmen, neben Art. 43, mit dem wir einen Motionsauftrag umsetzen, an Art. 43bis etwas zu verändern.

6 Mitglieder der Kommission stimmen dem Streichungsantrag zu Art. 43bis zu, 6 Mitglieder der Kommission lehnen ihn ab. 3 Mitglieder enthalten sich der Stimme. Der Präsident gibt den Stichentscheid gegen den Streichungsantrag.

Art. 50 und 129 sowie Abschnitt II. und III.



Keine Wortmeldungen.

2.4 Rückkommen

Baumgartner-Flawil: Zu Art. 37 Abs. 2 Bst. c. Ich möchte einfach, dass es im Protokoll auch wirklich erwähnt wird. Wenn eine Sonderschulverfügung ausgesprochen ist, dann bleibt sie ausgesprochen und das Kind kommt in eine Sonderschule. Ein Schulgemeinde kann also nicht die 36'000 Franken für sich herausnehmen und eigene Sonderschulen damit finanzieren.

Raschle-BLD: Ja.

2.5 Gesamtabstimmung zu Handen des Kantonsrates

Präsident: Wer stimmt dem Antrag auf Eintreten auf die bereinigte Vorlage gemäss den heute besprochenen Änderungen zu?

Die Kommission stimmt dem Antrag auf Eintreten auf die bereinigte Vorlage einstimmig zu.

3 Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung; Verschiedenes

Die Kommission bezeichnet den Präsidenten als Kommissionssprecher.

Präsident: Es stellt sich die Frage einer Medieninformation gemäss Art. 64 GschKR.

Die Kommission beauftragt das Bildungsdepartement mit der Vorbereitung einer Medienmitteilung.

Tinner-Azmoos: Ich unterstütze die Medienmitteilung selbstverständlich, möchte aber beliebt machen, dass man vor allem die Nuancen, die man insbesondere zum letzten Artikel diskutiert hat, zum Warmlaufen auch in die Medienmitteilung aufnimmt.

Präsident: Also dass man festhalten würde, welche Anträge gestellt wurden? Wir können ja nicht nur einen Antrag rausnehmen.

Tinner-Azmoos: Nein, aber dass man zumindest sagt, auch der Schulpsychologische Dienst der Stadt St.Gallen ein Thema gewesen sei.

Baumgartner-Flawil: Zuhanden des Protokolls bzw. dass man bei der etwas tieferen Flughöhe dann gewisse Sachen nicht vergisst. Anliegen sind insbesondere die Entlohnung der Trägerschaften, das Transportwesen, das Führen von Time-outs in Sonderschulen und das grosse Thema der Sonderschulkommission und ihrer Aufgaben.



Der Präsident schliesst die Sitzung um 15.53 Uhr mit dem Dank an alle Kommissionsmitglieder für die konstruktive Mitarbeit.

St.Gallen, 24. April 2013

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Max Lemmenmeier

Franziska Gschwend

Beilagen

- Power-Point-Präsentation zum Referat von Esther Rohner, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KR-Versandadresse)
- Mitarbeitende des Bildungsdepartementes (6)
- Bildungsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)